

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Regierungsblatt

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

1954.m. 3606

02

1381, 1952

Lesesaal



REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG

WÜRTTEMBERG-BADEN

JAHRGANG

1952

NR. 1 BIS EINSCHL. NR. 12

ÜBERSICHT

der im Regierungsblatt vom Jahre 1952 enthaltenen Gesetze,
Verordnungen und Bekanntmachungen

A. NACH DER ZEITFOLGE

1951

Dezember

3. Arbeitsministerium. Bekanntmachung Nr. 753 über die Aufhebung der Stiftung Württembergischer Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge. 2.
28. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 651 zur Änderung der Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten. 7.

1952

Januar

7. Ministerrat der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. Verordnung über die Wahl zur Verfassungsgebenden Landesversammlung. 1.
14. Landesregierung. Verordnung Nr. 1116. Dritte Verordnung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen. 7.
14. Gesetz Nr. 3033 über das Verbot der Zulassung öffentlicher Spielbanken in Württemberg-Baden. 10.
18. Justizministerium. Verordnung Nr. 297 über Kapitalentschädigungen nach §§ 13 Abs. 7, 14 Abs. 2 Ziff. 3 des Entschädigungsgesetzes. 1.
21. Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden. 3.
21. Gesetz Nr. 583 über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951. 6.
21. Landesregierung. Verordnung Nr. 1119 über die Änderung der Vollzugsverordnung zum Badischen Vermessungsgesetz. 7.
21. Gesetz Nr. 3031 über Personalausweise. 8.
23. Präsident des Landesbezirks Baden. Verordnung Nr. 412 über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen im Lohnabzugsverfahren. 15.
30. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 652. Erste Verordnung zur Durchführung des Milch- und Fettgesetzes. 11.

Februar

4. Gesetz Nr. 3034 über die Zulassung neuer Apotheken. 14.
12. Gesetz Nr. 579. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden. 15.
13. Innen- und Finanzministerium. Verordnung Nr. 584. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden. 16.

März

3. Innenministerium. Verordnung Nr. 3039 über Personalausweise. 20.
8. Finanzministerium. Verordnung Nr. 589 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Landeschuldbuches für Württemberg-Baden. 17.
10. Landesregierung. Verordnung Nr. 1120. Zweite Verordnung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit. 17.
10. Gesetz Nr. 3035 über die Umgliederung des Ortsteils Hammerstadt der Gemeinde Dewangen, Landkreis Aalen, in die Stadt Aalen. 17.
10. Gesetz Nr. 3038 über die Dienstbezüge der Bürgermeister. 18.
11. Innenministerium. Verordnung Nr. 3041 über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1952. 22.
14. Arbeitsministerium. Bekanntmachung Nr. 755 über die Genehmigung der Conrad-Bareiß-Stiftung in Salach/Württemberg. 23.
17. Gesetz Nr. 585 über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in Württemberg-Baden. 23.
19. Gesetz Nr. 586 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1952 (Nothaushaltsgesetz 1952). 21.

19. Innenministerium. Verordnung Nr. 3043 zum Schutze gegen die Einschleppung von Schweinepest. 24.
19. Innenministerium. Verordnung Nr. 3042 über die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes. 25.
19. Gesetz Nr. 588 über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951. 35
26. Landesregierung. Verordnung Nr. 1121 über den Gebührenbezug des Bezirksnotars aus dem öffentlichen Notariat. 24.
26. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 654. Erste Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes. 36.
26. Innenministerium. Verordnung Nr. 3045 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken. 37.

April

1. Gesetz Nr. 409. Drittes Änderungsgesetz zum Württ. Gesetz über die Kirchen. 33.
1. Gesetz Nr. 587 über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg. 33.
1. Gesetz Nr. 754 zur Änderung des Gesetzes zur Erhaltung schutzwürdiger Heimarbeit. 37.
10. Innenministerium. Verordnung Nr. 3047. Zweite Verordnung über die Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Aufzügen. 46.
19. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 655 über den Vollzug der Butterverordnung (Vollzugsverordnung zur Butterverordnung). 47.

19. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 656 über den Vollzug der Käseverordnung (Vollzugsverordnung zur Käseverordnung). 48.
22. Gesetz über die Wahl des ersten Ministerpräsidenten im südwestdeutschen Bundesland. 39.
22. Kultministerium. Verordnung Nr. 414 über die Erhebung des Schulgeldes. 47.
23. Gesetz Nr. 413 zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes. 41.
23. Gesetz Nr. 590 über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951. 41.
23. Gesetz Nr. 653 über die Erstattung von Schwarzwildschäden (Wildschadensausgleichskasse). 41.
23. Gesetz Nr. 591 über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951. 43.
23. Landesregierung. Verordnung Nr. 1123 über die Zwangsenteignung für den Ausbau der Neckarstautufen Besigheim und Pleidelsheim. 45.
23. Gesetz Nr. 3044 über die Umgliederung der Stadt Bad Wimpfen aus dem Landkreis Sinsheim in den Landkreis Heilbronn. 45.
23. Gesetz Nr. 3046 zur Änderung des Ministergesetzes. 46.
23. Bekanntmachung des Urteils des Württemberg-Badischen Staatsgerichtshofs vom 18. April 1952 zur Frage des Übergangs eines Abgeordnetensitzes. 47.
23. Landesregierung. Verordnung Nr. 1122 über die Genehmigung der Realsteuerhebesätze. 50.
23. Gesetz Nr. 3040 über den Verkehr mit Sprengstoff und ihre Lagerung. 50.

B. NACH DER NUMMERNFOLGE

- Nr. 297. Verordnung des Justizministeriums über Kapitalentschädigungen nach §§ 13 Abs. 7, 14 Abs. 2 Ziff. 3 des Entschädigungsgesetzes. 11.
- Nr. 409. Drittes Änderungsgesetz zum Württ. Gesetz über die Kirchen. 33.
- Nr. 410. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden. 3.
- Nr. 412. Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen im Lohnabzugsverfahren. 15.
- Nr. 413. Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes. 41.
- Nr. 414. Verordnung des Kultministeriums über die Erhebung des Schulgeldes. 47.
- Nr. 579. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden. 15.

- Nr. 583. Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951. 6.
- Nr. 584. Dritte Verordnung des Innen- und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden. 16.
- Nr. 585. Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in Württemberg-Baden. 23.
- Nr. 586. Gesetz über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1952 (Nothaushaltsgesetz 1952). 21.
- Nr. 587. Gesetz über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg. 33.
- Nr. 588. Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951. 35.

- Nr. 589. Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Württemberg-Baden. 17.
- Nr. 590. Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951. 41.
- Nr. 591. Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951. 43.
- Nr. 651. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten. 7.
- Nr. 652. Erste Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Milch- und Fettgesetzes. 11.
- Nr. 653. Gesetz über die Erstattung von Schwarzwildschäden (Wildschadensausgleichskasse). 41.
- Nr. 654. Erste Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes. 36.
- Nr. 655. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über den Vollzug der Butterverordnung (Vollzugsverordnung zur Butterverordnung). 47.
- Nr. 656. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über den Vollzug der Käseverordnung (Vollzugsverordnung zur Käseverordnung). 48.
- Nr. 753. Bekanntmachung des Arbeitsministeriums über die Aufhebung der Stiftung Württembergischer Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge. 2.
- Nr. 754. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhaltung schutzwürdiger Helmarbeit. 37.
- Nr. 755. Bekanntmachung des Arbeitsministeriums über die Genehmigung der Conrad-Bareiß-Stiftung in Salach/Württemberg. 23.
- Nr. 1116. Dritte Verordnung der Landesregierung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen. 7.
- Nr. 1119. Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Vollzugsverordnung zum Badischen Vermessungsgesetz. 7.
- Nr. 1120. Zweite Verordnung der Landesregierung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit. 17.
- Nr. 1121. Verordnung der Landesregierung über den Gebührenbezug des Bezirksnotars aus dem öffentlichen Notariat. 24.
- Nr. 1122. Verordnung der Landesregierung über die Genehmigung der Realsteuerhebesätze. 50.
- Nr. 1123. Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Ausbau der Neckarstaustufen Besigheim und Pleidelsheim. 45.
- Nr. 3031. Gesetz über Personalausweise. 8.
- Nr. 3033. Gesetz über das Verbot der Zulassung öffentlicher Spielbanken in Württemberg-Baden. 10.
- Nr. 3034. Gesetz über die Zulassung neuer Apotheken. 14.
- Nr. 3035. Gesetz über die Umgliederung des Ortsteils Hammerstadt der Gemeinde Dewangen, Landkreis Aalen, in die Stadt Aalen. 17.
- Nr. 3038. Gesetz über die Dienstbezüge der Bürgermeister. 18.
- Nr. 3039. Verordnung des Innenministeriums über Personalausweise. 20.
- Nr. 3040. Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoff und ihre Lagerung. 50.
- Nr. 3041. Verordnung des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1952. 22.
- Nr. 3042. Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes. 25.
- Nr. 3043. Verordnung des Innenministeriums zum Schutz gegen die Einschleppung von Schweinepest. 24.
- Nr. 3044. Gesetz über die Umgliederung der Stadt Bad Wimpfen aus dem Landkreis Sinsheim in den Landkreis Heilbronn. 45.
- Nr. 3045. Verordnung des Innenministeriums zur Änderung und-Ergänzung von Vorschriften über die Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken. 37.
- Nr. 3046. Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes. 46.
- Nr. 3047. Zweite Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Aufzügen. 46.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 12. Januar 1952

Nr. 1

Inhalt:

Verordnung des Ministerrats der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung vom 7. Januar 1952. S. 1. – Bekanntmachung Nr. 753 des Arbeitsministeriums über die Aufhebung der Stiftung Württembergischer Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge vom 3. Dezember 1951. S. 2.

Verordnung

des Ministerrats der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung

Vom 7. Januar 1952

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (BGBl. I S. 284) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung für das aus den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu bildende Bundesland findet am

Sonntag, den 9. März 1952

statt.

(2) Die Wahlzeit wird auf die Zeit von 8 bis 18 Uhr festgesetzt.

§ 2

(1) Für die Verfassunggebende Landesversammlung sind zu wählen:

a) im Lande Baden

16 Abgeordnete in Wahlkreisen und mindestens
9 Abgeordnete aus Landesergänzungsvorschlägen,

b) im Lande Württemberg-Baden

45 Abgeordnete in Wahlkreisen und mindestens
28 Abgeordnete aus Landesergänzungsvorschlägen,

c) im Lande Württemberg-Hohenzollern

13 Abgeordnete in Wahlkreisen und mindestens
9 Abgeordnete aus Landesergänzungsvorschlägen.

(2) Die Wahlkreise werden binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in jedem Land von einem durch den Landtag zu berufenden Ausschuß festgelegt.

§ 3

(1) Auf die Wahl findet das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) Anwendung mit der Maßgabe, daß

a) in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 an die Stelle des Wohnsitzes oder Aufenthalts im Bundesgebiet der Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der Länder Baden, Württemberg-Baden oder Württemberg-Hohenzollern,

b) in § 5 Abs. 1 Buchst. c an die Stelle des 8. Mai 1949 der 7. Januar 1952,

c) in § 23 Abs. 2 an die Stelle der Ministerpräsidenten der Ministerrat tritt.

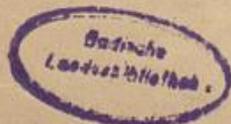
(2) Die Rechtsstellung der in die Verfassunggebende Landesversammlung gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestimmt sich nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 297).

§ 4

(1) Auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind im übrigen entsprechend anzuwenden:

a) im Lande Baden

die Wahlordnung für die Wahl zum ersten Bundestag vom 17. Juni 1949 (Bad. Ges. u. VOBl. S. 231) mit der Maßgabe, daß der Landeswahlleiter die Fristen für die Durchführung der Wahl bekannt macht;



b) im Lande Württemberg-Baden
die Verordnung Nr. 1054 der Landesregierung zur Durchführung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 1949 (Reg.Bl. Württ.-Baden S. 106) mit Ausnahme des § 35 Abs. 2;

c) im Lande Württemberg-Hohenzollern
die Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag (Wahlordnung) vom 21. Juni 1949 (Reg.Bl. Württ.-Hohenzollern S. 206).

(2) Soweit die in Abs. 1 a) bis c) aufgeführten Verordnungen der Ergänzung bedürfen, finden die Bestimmungen der am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Landeswahlordnungen Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung ist in den Verkündungsblättern der Länder bekanntzumachen. Sie tritt mit Wirkung vom 7. Januar 1952 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Januar 1952

Der Ministerrat der Länder

Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

Kopf	Dr. Reinhold Maier	Dr. Gebhard Müller
Hilbert	Dr. Veit	Renner
	Dr. Kaufmann	
	Ulrich	

Bekanntmachung Nr. 753

des Arbeitsministeriums über die Aufhebung der Stiftung Württembergischer Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge

Vom 3. Dezember 1951

Das Arbeitsministerium hat am 16. November 1951 die Stiftung Württembergischer Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge mit dem bisherigen Sitz in Stuttgart wegen Unmöglichkeit einer weiteren Erfüllung des Stiftungszweckes aufgehoben.

In Vertretung:

Hof

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstraße 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 31. Januar 1952

Nr. 2

Inhalt:

Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952. S. 3. — Gesetz Nr. 583 über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951 vom 21. Januar 1952. S. 6. — Verordnung Nr. 651 des Landwirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 28. Dezember 1951. S. 7. — Verordnung Nr. 1116 Dritte Verordnung der Landesregierung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen vom 14. Januar 1952. S. 7. — Verordnung Nr. 1119 der Landesregierung über die Änderung der Vollzugsverordnung zum Badischen Vermessungsgesetz vom 21. Januar 1952. S. 7. — Gesetz Nr. 3031 über Personalausweise vom 21. Januar 1952. S. 8. — Gesetz Nr. 3033 über das Verbot der Zulassung öffentlicher Spielbanken in Württemberg-Baden vom 14. Januar 1952. S. 10.

Gesetz Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden

Vom 21. Januar 1952

Der Landtag hat am 16. Januar 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Änderung des Landeskirchensteuergesetzes

Das Landeskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494), ergänzt durch das Gesetz Nr. 1044 vom 22. November 1949 (Reg.Bl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 1 werden im Abs. 1 die Worte „nach § 18 der badischen Verfassung“ gestrichen. Im Abs. 2 werden die Worte „des Staatsministeriums“ durch „des Kultministeriums“ ersetzt.
2. Im Art. 2 werden in der Ziff. 1 die Worte „der nicht auf die Staatskasse entfallende Teil des Aufwands für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung“ durch „der Aufwand für die Leitung“ ersetzt.
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (Landeskirchensteuer) ist von den dem Bekenntnis der besteuerten Religionsgemeinschaft angehörenden natürlichen Personen aufzubringen, die den für die Besteuerung nach dem Einkommen maßgeblichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Landesbezirk Baden haben.“
 - b) Im Abs. 2 werden die Worte „angesetzte Reichs- und Landessteuer“ durch „angesetzten Landes- und Gemeindesteuern“ ersetzt.
4. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

(1) Die Landeskirchensteuer wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Besteuerungsgrundlagen erhoben; der Hebesatz muß bei der einzelnen Besteuerungsgrundlage einheitlich sein. Besteuerungsgrundlagen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die Einkommensteuer,
- b) die Grundsteuermeßbeträge der im Landesbezirk Baden grundsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziff. 1 des Grundsteuergesetzes),
- c) die Grundsteuermeßbeträge der im Landesbezirk Baden grundsteuerpflichtigen Grundstücke (§ 3 Ziff. 2 des Grundsteuergesetzes),
- d) die nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes auf den Landesbezirk Baden entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge.

(2) Die für das Jahr der Erhebung der Kirchensteuer (Kirchensteuerjahr) maßgebenden Besteuerungsgrundlagen werden durch den Präsidenten des Landesbezirks Baden, und zwar für alle Religionsgesellschaften einheitlich, bestimmt.

(3) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird von jedem bekenntnisangehörigen Ehegatten an Kirchensteuer die Hälfte der Steuer erhoben, die auf die beiden Ehegatten entfallen würde, falls diese eines Bekenntnisses wären. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(4) Kirchensteuerpflichtige Personen, die an einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder an einer anderen Gesellschaft beteiligt sind, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) der Gesellschaft gelten, werden aus dem ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft entsprechenden Teil des Grundsteuermeßbetrags und aus dem ihrer Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft entsprechenden Teil des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags zur Landeskirchensteuer herangezogen.“

5. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „für die Ursteuern“ durch „für die Besteuerungsgrundlagen“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Kirchensteuerveranlagung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ändern, ohne daß sich gleichzeitig eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt, so wird die Änderung der Kirchensteuerpflicht vom Beginn des Steuerjahrs an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.“

6. Art. 14 wird gestrichen.

7. Im Art. 15 werden im Abs. 1 die Worte „die Reichsfinanzbehörden“ durch „die Landesfinanzbehörden“ und die Worte „vom Reichsfinanzminister“ durch „vom Finanzministerium“ ersetzt.

8. Art. 21 wird gestrichen.

9. Im Art. 24 werden im Abs. 1 das Wort „Betreibung“ durch „Beitreibung“, die Worte „nach den Ursteuern“ durch „nach den für die entsprechenden Landes- und Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften“ und die Worte „mit dem Reichsfinanzminister“ durch „mit dem Finanzministerium“ ersetzt.

10. Art. 26 erhält folgende Fassung:

„Art. 26

(1) Soweit Rechte und Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Gesetz im Streite stehen, und soweit sich nicht das Verfahren nach § 6 oder nach § 18 Ziff. 4 der Reichsabgabenordnung regelt, ist gegen Entscheidungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden über die Schuldigkeit zur Landeskirchensteuer und den Betrag der Schuldigkeit sowie über die Rückerstattung des zu Unrecht Gezahlten die verwaltungsgerichtliche Klage gemäß Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 221) zulässig.

(2) Die verwaltungsgerichtliche Klage ist auch gegeben gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch die in bezug auf die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke Religionsgesellschaften eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse derselben oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden.“

Art. 11

Änderung des Ortskirchensteuergesetzes

Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 501) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1940 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 64), ergänzt durch das Gesetz Nr. 1044 vom 22. November 1949 (Reg.Bl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 1 werden die Worte „nach § 18 der badischen Verfassung“ gestrichen.

2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

(1) Die örtliche Kirchensteuer (Ortskirchensteuer) ist von den dem Bekenntnis der besteuerten Religionsgesellschaft angehörenden natürlichen Personen aufzubringen. Sie wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Besteuerungsgrundlagen erhoben; der Hebesatz muß bei

der einzelnen Besteuerungsgrundlage innerhalb einer Kirchengemeinde einheitlich sein. Besteuerungsgrundlagen im Sinne dieses Artikels sind:

a) die Einkommensteuer der bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, die ihren für die Besteuerung nach dem Einkommen maßgeblichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen haben,

b) die Grundsteuermeßbeträge der grundsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziff. 1 des Grundsteuergesetzes) der bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, soweit dieser Grundbesitz in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen belegen ist,

c) die Grundsteuermeßbeträge der grundsteuerpflichtigen Grundstücke (§ 3 Ziff. 2 des Grundsteuergesetzes) der bekenntnisangehörigen natürlichen Personen, soweit dieser Grundbesitz in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen belegen ist,

d) die Gewerbesteuermeßbeträge, die nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes auf die in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen unterhaltenen Gewerbebetriebe der bekenntnisangehörigen Personen entfallen.

(2) Die für das Jahr der Erhebung der Kirchensteuer (Kirchensteuerjahr) maßgebenden Besteuerungsgrundlagen werden durch den Präsidenten des Landesbezirks Baden, und zwar für alle Religionsgesellschaften einheitlich, bestimmt.

(3) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften an oder gehört ein Ehegatte keiner steuerberechtigten Religionsgesellschaft an, so wird von jedem bekenntnisangehörigen Ehegatten an Kirchensteuer die Hälfte der Steuer erhoben, die auf die beiden Ehegatten entfallen würde, falls diese eines Bekenntnisses wären. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(4) Kirchensteuerpflichtige Personen, die an einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder an einer anderen Gesellschaft beteiligt sind, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) der Gesellschaft gelten, werden aus dem ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft entsprechenden Teil des Grundsteuermeßbetrags und aus dem ihrer Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft entsprechenden Teil des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags zur Ortskirchensteuer herangezogen.

(5) Erstrecken sich mehrere Kirchengemeinden eines Bekenntnisses auf eine Gemarkung, so besteht der Besteuerungsanspruch hinsichtlich der außerhalb dieser Kirchengemeinden wohnhaften Steuerpflichtigen für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden, jedoch für jede Kirchengemeinde nur in demjenigen Verhältnis, in dem die Zahl der einer Kirchengemeinde zugeteilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkungseinwohner steht.“

3. An Stelle des durch das Gesetz über die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes vom 28. Mai 1940 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 64) aufgehobenen Art. 13 tritt folgende Bestimmung:

„Art 13

(1) Zur Deckung der durch die Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der im Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 bezeichneten Art können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Landesbezirk Baden Grundbesitz oder Gewerbebetriebe unterhalten, zur Leistung von Kirchensteuer (Bausteuer) herangezogen werden.

(2) Die Bausteuer wird nach einem Hundertsatz (Hebesatz) der Besteuerungsgrundlagen erhoben; der Hebesatz muß bei der einzelnen Besteuerungsgrundlage innerhalb einer Kirchengemeinde einheitlich sein. Besteuerungsgrundlagen im Sinne dieses Artikels sind:

- a) die Körperschaftsteuer, die nach sinngemäßer Anwendung der Zerlegungsvorschriften des Gewerbesteuergesetzes auf die ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen entfällt, wenn in der Kirchengemeinde ein Gewerbebetrieb (§ 2 des Gewerbesteuergesetzes) unterhalten wird,
- b) die Grundsteuermeßbeträge der grundsteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziff. 1 des Grundsteuergesetzes), die in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen belegen sind,
- c) die Grundsteuermeßbeträge der grundsteuerpflichtigen Grundstücke (§ 3 Ziff. 2 des Grundsteuergesetzes), die in den ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen belegen sind,
- d) die Gewerbesteuermeßbeträge, die nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes auf die ganz oder teilweise zur Kirchengemeinde gehörenden Gemarkungen entfallen.

(3) Erstrecken sich mehrere Kirchengemeinden eines Bekenntnisses auf eine Gemarkung, so besteht der Besteuerungsanspruch für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden, jedoch für jede Kirchengemeinde nur in demjenigen Verhältnis, in dem die Zahl der einer Kirchengemeinde zugewiesenen zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkungseinwohner steht.

(4) Die in Abs. 1 bezeichneten Steuerpflichtigen sind zu den Kirchen- und Pfarrhausbaukosten der verschiedenen in Art. 1 genannten Religionsgesellschaften herbeizuziehen, jedoch für jede derselben nur mit demjenigen Teilbetrag, der dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnis der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für das die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.

(5) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Mitglieder satzungsmäßig dem nämlichen Bekenntnis angehören müssen oder die satzungsmäßig ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen, dürfen abweichend von Abs. 4 nur von ihrer Religionsgesellschaft, und zwar mit dem vollen Hebesatz, zur Bausteuer herangezogen werden.

(6) Kirchliche Stiftungen, deren Ertrag ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Religionsgesellschaft be-

stimmt ist, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Bausteuer ausgenommen.“

4. Im Art. 14 werden die Abs. 1, 2 und 3 gestrichen.
5. Art. 15 wird gestrichen.
6. Im Art. 16 werden die Worte „angesetzte Reichs- und Gemeindesteuern“ durch „angesetzten Landes- und Gemeindesteuern“ ersetzt.
7. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „nach den für die Erhebung der entsprechenden Reichs- und Gemeindesteuern“ durch „nach den für die Besteuerungsgrundlagen“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein der Grundsteuer unterliegender Steuergegenstand ganz oder zum Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand (Teil des Steuergegenstandes) entfallende Kirchensteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kirchensteuerjahres zu entrichten ist.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Kirchensteuerveranlagung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ändern, ohne daß sich gleichzeitig eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen ergibt, so wird die Änderung der Kirchensteuerpflicht vom Beginn des Steuerjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.“

8. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung der Hebesätze, welche nach Maßgabe der Art. 12, 13 und 20 angewendet werden sollen.“

b) Im Abs. 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch „sechs Jahre“ ersetzt.

9. Art. 27 wird gestrichen.

10. Art. 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde kann anordnen, daß bis zur endgültigen Festsetzung der Steuer Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Steuerbetrags zu leisten sind.“

11. Im Art. 29 werden im Abs. 1 das Wort „Betreibung“ durch „Beitreibung“, die Worte „nach den Bestimmungen der entsprechenden Reichs- und Landessteuergesetze und der Reichsabgabenordnung“ durch „nach den für die entsprechenden Landes- und Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften“ und die Worte „mit dem Reichsfinanzminister“ durch „mit dem Finanzministerium“ ersetzt.

12. Art. 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Umlegung der Baukosten (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1) für die Gebäude der vorbezeichneten Art geschieht mit der Maßgabe, daß beizuziehen sind:

- a) die Besteuerungsgrundlagen der nach Art. 12 und Art. 13 Abs. 5 Steuerpflichtigen beider beteiligten Bekenntnisse,
- b) die Besteuerungsgrundlagen der in Art. 13 (mit Ausnahme des Abs. 5) bezeichneten Steuerpflichtigen nach dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnis der Zahl der Gemarkungseinwohner der beiden beteiligten Bekenntnisse zur Gesamtzahl der Gemarkungsbevölkerung.“

Art. III

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Landeskirchensteuer aus der Einkommensteuer und die Ortskirchensteuer aus der Einkommensteuer werden zu einer Steuer (Kirchensteuer) vereinigt. Der Hebesatz der Kirchensteuer ist innerhalb einer Religionsgesellschaft für den ganzen Landesbezirk einheitlich festzusetzen. Die Verteilung des Aufkommens zwischen den Religionsgesellschaften und den Kirchengemeinden bleibt den Religionsgesellschaften überlassen.

(2) Soweit die Kirchensteuer nach § 18 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung von den Finanzämtern verwaltet wird, werden die für die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer (einschließlich der Lohnsteuer) geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet mit der Einschränkung, daß die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen (Kirchenlohnsteuer) nur von solchen Arbeitnehmern erhoben wird, die im Landesbezirk Baden ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landesbezirks Baden gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(3) Das Kultministerium kann, Gegenseitigkeit vorausgesetzt, auf Antrag kirchlicher Behörden, die für ein Gebiet außerhalb des Landesbezirks Baden zuständig sind, die Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren für solche Arbeitnehmer anordnen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landesbezirks Baden haben und von einer Betriebsstätte im Landesbezirk Baden entlohnt werden.

Art. IV

Kirchensteuer vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb

Die Landeskirchensteuer nach dem Grundsteuermeßbetrag und nach dem Gewerbesteuermeßbetrag wird durch die kirchlichen Steuereinzugsstellen zusammen mit der entsprechenden Ortskirchensteuer durch Zurechnung zu dieser Steuer erhoben. Die Verteilung des Aufkommens zwischen den Religionsgesellschaften und den Kirchengemeinden bleibt der Regelung durch die Religionsgesellschaften überlassen.

Art. V

Durchführungsvorschriften

(1) Das Kultministerium wird ermächtigt, die Verordnungen nach Art. 27 des Landeskirchensteuergesetzes und Art. 38 des Ortskirchensteuergesetzes und, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich ist, zur Durchführung der Kirchensteuergesetze Rechtsverordnungen zu erlassen:

1. über die Höhe der Hebesätze bei der Landeskirchensteuer und der Kirchensteuer nach Art. III Abs. 1 dieses Gesetzes,

2. über Höchstbeträge der Hebesätze bei der Ortskirchensteuer einschließlich der Bausteuer,

3. über das Verhältnis des Hebesatzes der Bausteuer nach den Grundsteuer- und Gewerbesteuermeßbeträgen zu den Hebesätzen der Bausteuer nach der Körperschaftsteuer,

4. über den Einzug der Kirchensteuer durch die Gemeinden,

5. über die Anwendung des im Landesbezirk Baden geltenden Kirchensteuerrechts auf natürliche Personen, die ihren für die Besteuerung nach dem Einkommen maßgebenden Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Baden haben, wenn und soweit die Gegenseitigkeit gewährt ist.

(2) Das Kultministerium kann die vorstehenden Befugnisse wie auch diejenigen nach Art. I Ziff. 1 und Art. III Abs. 3 dem Präsidenten des Landesbezirks Baden übertragen.

Art. VI

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für die Erhebung der Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1951. Die Abs. 1 und 2 des Art. III und der Art. IV sind mit Wirkung vom 1. April 1946 ab anzuwenden.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes Nr. 1044 zur Ergänzung des Badischen Landeskirchensteuergesetzes und des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 22. November 1949 (Reg.Bl. S. 222).

Stuttgart, den 21. Januar 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann
Stetter

Gesetz Nr. 583

über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951

Vom 21. Januar 1952

Der Landtag hat am 16. Januar 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Staatshaushaltsplan für 1951 treten bei Epl.V – Finanzverwaltung – Kap. 11 des Landesbezirks Württemberg die in der Anlage enthaltenen Planänderungen ein.

Die in § 1 des Gesetzes Nr. 577 vom 2. August 1951 (Staatshaushaltsgesetz 1951) festgestellten Haushaltszahlen bleiben unverändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 21. Januar 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann
Stetter

Anlage

Nachtrag zum Staatshaushalt von Württemberg-Baden
für das Rechnungsjahr 1951
Landesbezirk Württemberg

Finanzverw. 11: Salinen

Kap. Tit.	Gegenstand	Bisher. Betrag für 1951 DM	Für 1951 treten hinzu DM	fallen weg DM	Neuer Betrag für 1951 DM
11. Wü.	A. Ordentlicher Haushalt Einzelplan V: Finanzverwaltung Salinen				
501	Erneuerung und Verbesserung der Aufbereitungs- und Förderanlagen im Steinsalzwerk Kochendorf 3. Teilbetrag.....	200 000	570 000	—	770 000
502	Umbau und Erneuerung der Siedereinrichtungen der Saline Friedrichshall in Jagstfeld Zuschuß Kap. 11 Wü, zugl. Gesamtzuschuß Kap. 11	300 000	—	570 000	-270 000
		445 000	570 000	570 000	445 000

Verordnung Nr. 651

des Landwirtschaftsministeriums zur Änderung der
Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten

Vom 28. Dezember 1951

Auf Grund des § 16 Abs. 5 der Verordnung Nr. 628 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 23. Dezember 1949 (Reg.Bl. 1950 S. 13) wird verordnet:

Art. 1

§ 1 der Verordnung Nr. 645 des Landwirtschaftsministeriums über die Jagd- und Schonzeiten vom 17. Juli 1951 (Reg.Bl. S. 60) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Jagdzeiten“ wird das Wort „Schnepfenvögel“ durch „Waldschnepfen und Bekassinen“ ersetzt.
2. Im Abschnitt „Keine Schonzeit genießen“ werden die Worte „Rohrweihen, Fischadler,“ gestrichen.
3. Im Abschnitt „Keine Jagdzeit haben“ werden die Worte „(ohne Fischadler)“ gestrichen. Nach dem Wort „Adler,“ wird eingefügt: „Fischadler, Rohrweihe,“.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 28. Dezember 1951

Herrmann

Verordnung Nr. 1116

Dritte Verordnung der Landesregierung über die
Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen

Vom 14. Januar 1952

Auf Grund von § 38 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg.Bl. S. 187) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 37 sind oder werden fällig, wenn oder sobald der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist der Berechtigte gestorben, so muß, soweit der Anspruch vererblich ist, das Altersefordernis in der Person des Erben erfüllt sein.

(3) Ist der Anspruch abgetreten, verpfändet oder gepfändet, so bleibt für die Fälligkeit das Alter des ursprünglich Berechtigten maßgebend.

(4) Im Fall des § 19 des Gesetzes beschränkt sich der Betrag, der nach dieser und der Ersten Verordnung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen vom 16. November 1949 (Reg.Bl. S. 228) insgesamt fällig wird, auf 75 000 DM.

§ 2

- (1) Die Befriedigung erfolgt durch Barzahlung.
- (2) § 45 Abs. 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Ist der Berechtigte eine juristische Person, eine Anstalt, eine Vermögensmasse oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung (§ 10 des Gesetzes), so kann das Justizministerium als oberste Wiedergutmachungsbehörde einen bisher nicht fälligen Anspruch für fällig erklären, wenn dies mit Rücksicht auf das Lebensalter der hauptsächlich beteiligten natürlichen Personen, auf die Schwere der Verfolgung oder auf die Wichtigkeit der von dem Berechtigten verfolgten Zwecke geboten erscheint.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 14. Januar 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Frank Herrmann Stetter

Verordnung Nr. 1119

der Landesregierung über die Änderung der Vollzugsverordnung zum Badischen Vermessungsgesetz

Vom 21. Januar 1952

Auf Grund der §§ 26 und 28 des Badischen Vermessungsgesetzes vom 9. Juni 1932 (GVBl. S. 211) wird für den Landesbezirk Baden verordnet:

Art. I

Die Verordnung des Badischen Staatsministeriums zum Vollzug des Badischen Vermessungsgesetzes vom 27. September 1932 (GVBl. S. 215) in der Fassung der Verordnungen vom 7. März 1933 (GVBl. S. 42) und vom 15. Mai 1936 (GVBl. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 1 treten anstelle der Worte „3,40 DM“ die Worte „5 bis 10 DM“.

2. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Ist eine Gemeinde endgültig zahlungspflichtig, so wird die in § 45 erwähnte Gebühr auf 4 DM festgesetzt, es sei denn, daß ihr die Kosten als Grundstückseigentümerin zur Last fallen.“

3. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn von der Vorschrift in § 15 des Gesetzes Gebrauch gemacht worden ist, so wird für Arbeiten, die Vermessungsbeamte der Gemeinde auf Kosten des Landes ausführen, eine Stundengebühr von 3 DM und für die übrigen Arbeiten, die von Vermessungsbeamten der Gemeinde durchgeführt werden, die in § 45 Abs. 1 vorgesehene Gebühr erhoben.“

4. In § 48 ist anstelle von „15 v. H.“ zu setzen „20 v. H.“.

Art. II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft:
Stuttgart, den 21. Januar 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann
Stetter

Gesetz Nr. 3031

über Personalausweise

Vom 21. Januar 1952

Der Landtag hat am 16. Januar 1952 zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ausstellung und Führung des Ausweises

(1) Die Ausweispflicht erstreckt sich auf die über 16 Jahre alten Personen, die nach den Vorschriften der Meldeordnung vom 5. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 156) der allgemeinen oder der besonderen Meldepflicht unterliegen.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder voraussichtlich dauernd in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, können durch die zuständige Ausstellungsbehörde (§§ 2 und 3) von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Das Innenministerium kann Personen, die sich nur vorübergehend in Württemberg-Baden aufhalten und mit anderen ausreichenden Ausweispapieren versehen sind, von der Ausweispflicht nach § 1 des Bundesgesetzes befreien.

(4) Auch wer nicht verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen, kann auf Antrag einen solchen erhalten.

(5) Niemand soll mehr als einen Personalausweis besitzen.

(6) Der Personalausweis ist auf Verlangen auch den Polizeibeamten zur Einsichtnahme vorzulegen.

(7) Die Ausstellung eines Personalausweises darf nicht von einer Zuzugsgenehmigung, Aufenthaltsbewilligung oder Wohnraumgenehmigung abhängig gemacht werden.

§ 2

Sachlich zuständige Ausstellungsbehörde

(1) Der Antrag auf Ausstellung des Personalausweises ist beim Bürgermeisteramt einzureichen.

(2) Zuständig zur Ausstellung des Personalausweises sind

a) für Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG die Landratsämter; in Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern das Bürgermeisteramt,

b) für Ausländer und Staatenlose, soweit sie nicht unter Buchst. a) fallen, die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte.

(3) Das Innenministerium ist befugt, die Zuständigkeit nach Abs. 2 auch hiernach nicht zuständigen Bürgermeisterämtern auf Antrag zu übertragen. Es kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden ganz oder teilweise übertragen.

§ 3

Örtlich zuständige Ausstellungsbehörde

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der meldepflichtige Vorgang stattfindet.

(2) Besteht die Meldepflicht in mehreren Bezirken, so ist zuständig:

a) bei Doppelwohnsitz die Behörde, in deren Bezirk sich die Hauptwohnung des Ausweispflichtigen befindet,

b) in allen sonstigen Fällen die Behörde, in deren Bezirk der Ausweispflichtige der allgemeinen Meldepflicht unterliegt.

(3) Unterliegt der Ausweispflichtige der Meldepflicht für Umherziehende, so ist jede Behörde zuständig, in deren Bezirk die Person meldepflichtig ist.

§ 4

Antragstellung

(1) Den Antrag auf Ausstellung des Personalausweises hat der Ausweispflichtige persönlich zu stellen.

(2) Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, den Antrag zu stellen, falls dies der Jugendliche unterläßt.

(3) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen.

(4) Der Ausweispflichtige und der nach Abs. 2 oder 3 zur Antragstellung Verpflichtete haben der zur Entgegennahme des Antrags zuständigen Behörde (§ 2 Abs. 1) und der Ausstellungsbehörde (§ 2 Abs. 2 und 3, § 3) alle Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, die zur einwandfreien Feststellung von Person und Staatsangehörigkeit des Ausweispflichtigen erforderlich sind; sie haben ferner

- a) Lichtbilder in der vorgeschriebenen Anzahl, Größe und Ausstattung einzureichen,
- b) die erforderlichen Unterschriften zu leisten,
- c) auf Verlangen der zuständigen Behörde persönlich zu erscheinen.

(5) Falls Zweifel über die Person des Ausweispflichtigen bestehen, hat sich dieser einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen.

§ 5

Inhalt des Ausweises

(1) Eintragungen in den Personalausweis dürfen nur von der zuständigen Ausstellungsbehörde (§§ 2 und 3), Eintragungen von Wohnort und Wohnung auch von der Meldebehörde vorgenommen werden. Nicht im Muster vorgesehene Eintragungen sind nur auf Anordnung des Innenministeriums zulässig.

(2) Das Muster darf für andere Ausweise nicht verwendet werden.

§ 6

Ungültigkeit des Ausweises

Der Personalausweis ist ungültig, wenn

- a) das Lichtbild, eine der vorgeschriebenen Eintragungen oder einer der anzubringenden Stempel fehlen,
- b) das Lichtbild eine einwandfreie Feststellung des Ausweisinhabers nicht mehr zuläßt,
- c) Stempel oder Eintragungen unleserlich oder unzutreffend sind,
- d) die Geltungsdauer abgelaufen ist.

§ 7

Verpflichtungen des Ausweisinhabers

Der Inhaber eines Personalausweises ist verpflichtet,

- a) einen ungültig gewordenen Personalausweis der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde vorzulegen,
- b) den alten Personalausweis beim Empfang eines neuen abzugeben,
- c) den Personalausweis vor dem endgültigen Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland der für den

letzten Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde abzugeben,

d) die Vorladungen der zuständigen Behörde zur Aufklärung von Zweifeln über die Gültigkeit des Personalausweises zu befolgen,

e) den Verlust des Personalausweises unverzüglich der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Einziehung des Ausweises

Ein Personalausweis, der ungültig ist oder unbefugt geführt wird, kann von jeder Ausstellungsbehörde eingezogen werden. Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Polizeidienststellen können den Personalausweis zur Vorbereitung der Einziehung einbehalten.

§ 9

Kosten

(1) Die Antrags- und Ausweisivordrucke werden vom Land auf seine Kosten beschafft. Der Sach- und Personalaufwand wird im übrigen von den in § 10 Abs. 3 genannten Körperschaften getragen.

(2) Für die erstmalige Ausstellung der Personalausweise erhalten die in § 10 Abs. 3 genannten Körperschaften eine Vergütung; ihre Höhe wird durch Verordnung des Innen- und des Finanzministeriums festgesetzt.

§ 10

Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren werden nicht erhoben

- a) für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises (§ 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes),
- b) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Personalausweises (§ 2 des Bundesgesetzes),
- c) für die Eintragung des Wohnortes und der Wohnung in den Personalausweis bei Wohnungswechsel,
- d) wenn der Personalausweis neu ausgestellt werden muß, weil er infolge eines Umstandes ungültig ist, den die ausstellende Behörde zu vertreten hat.

(2) In allen anderen Fällen wird für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von 2 DM erhoben.

(3) Die Gebühren fließen der Körperschaft zu, der die Ausstellungsbehörde angehört.

(4) Etwa entstehende Auslagen können erhoben werden, sofern sie durch Gebührenansatz nicht gedeckt sind. Dies gilt nicht im Falle des Abs. 1 Buchst. d).

(5) Zur Vermeidung besonderer Härten oder bei Mittellosigkeit des Zahlungspflichtigen kann vom Ansatz der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen oder die angesetzte Gebühr nachträglich ermäßigt oder erlassen (niedergeschlagen) werden. Entsprechendes gilt für entstandene Auslagen.

§ 11

Durchführungs- und Übergangsbestimmungen .
Unbeschadet der Befugnisse auf Grund der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 3 und 5 Abs. 1 kann das Innenministerium durch Rechtsverordnung

- a) die nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) und die nach § 7 Buchst. d) und § 8 dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen,
- b) bestimmen, welche Angaben zur Feststellung von Person und Staatsangehörigkeit des Ausweispflichtigen zu machen sind, in welcher Anzahl, Größe und Ausstattung Lichtbilder einzureichen sind, und welche Unterschriften zu leisten sind (§ 4 Abs. 4),
- c) Vorschriften über die Durchführung des Personenfeststellungsverfahrens erlassen (§ 4 Abs. 5) und
- d) bestimmen, daß die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Kennkarten längstens bis zum 21. Dezember 1954 im Einzelfall verlängert und mit den nach § 4 des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) notwendigen Ergänzungen versehen werden.

§ 12

Schlußbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die Verordnung Nr. 301 des Innenministeriums vom 1. April 1946 (Reg.Bl. S. 167) und die Verordnung Nr. 936 der Landesregierung vom 2. Dezember 1948 (Reg.Bl. 1949 S. 5) werden aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 21. Januar 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Veit	Fritz Ulrich
Dr. Schenkel	Dr. Frank	Herrmann
	Stetter	

Gesetz Nr. 3033

über das Verbot der Zulassung öffentlicher
Spielbanken in Württemberg-Baden

Vom 14. Januar 1952

Der Landtag hat am 9. Januar 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Öffentliche Spielbanken dürfen in Württemberg-Baden nicht zugelassen werden, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) in der Fassung des § 11 Ziff. 5 des Gesetzes über die Reichsverweisung von Ausländern vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) erfüllt sind.

(2) Erteilte Zulassungen werden aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 14. Januar 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Fritz Ulrich	Dr. Frank
Herrmann	Stetter	

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 16. Februar 1952

Nr. 3

Inhalt:

Verordnung Nr. 297 des Justizministeriums über Kapitalentschädigungen nach §§ 13 Abs. 7, 14 Abs. 2 Ziffer 3 des Entschädigungsgesetzes vom 18. Januar 1952. S. 11. — Verordnung Nr. 652 Erste Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Milch- und Fettgesetzes vom 30. Januar 1952. S. 11. — Gesetz Nr. 3034 über die Zulassung neuer Apotheken vom 4. Februar 1952. S. 14. — Berichtigung. S. 14.

Verordnung Nr. 297

des Justizministeriums über Kapitalentschädigungen nach §§ 13 Abs. 7, 14 Abs. 2 Ziff. 3 des Entschädigungsgesetzes

Vom 18. Januar 1952

Auf Grund von §§ 13 Abs. 9 und 14 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg. Bl. S. 187) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1081 der Landesregierung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit vom 20. März 1950 (Reg. Bl. S. 39) wird verordnet:

§ 1

Die Kapitalentschädigung nach §§ 13 Abs. 7, 14 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes ist gleich der Summe der Renten, die bei Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1081 und dieser Verordnung auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1948 entfallen wären. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1949 verbleibt es bei der Regelung des § 26 Abs. 2 der Verordnung.

§ 2

Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sich bei selbständiger Ausrechnung der Renten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1948 im Durchschnitt wesentlich abweichende Beträge ergeben würden, so bemißt sich die Kapitalentschädigung nach der Rente, die für die Zeit vom 1. Januar 1949 an zu gewähren ist. Für die Zeit bis zum 30. Juni 1948 werden zwei Zehntel dieser Rente angesetzt.

§ 3

(1) Bei den Ansprüchen nach § 14 des Gesetzes wird zurückgerechnet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beschädigung des Körpers oder der Gesundheit zugefügt wurde oder, wenn dieser nicht feststellbar ist, bis zu demjenigen Zeitpunkt, zu dem die Folgen erstmals aufgetreten sind. Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Erwerbs-

fähigkeit erst von einem späteren Zeitpunkt ab um mindestens 30 v. H. gemindert war. § 26 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1081 gilt sinngemäß.

(2) Hat der Verfolgte für denselben Zeitraum Ausgleichsansprüche wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen und Ansprüche wegen Körperbeschädigung, so werden die Ausgleichsansprüche ohne Rücksicht darauf festgesetzt, daß der Verfolgte wegen der Körperbeschädigung nicht voll leistungsfähig war. Die Kapitalentschädigung nach § 14 des Gesetzes wird für diesen Zeitraum nicht gewährt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. Januar 1952

Dr. Reinhold Maier

Verordnung Nr. 652

Erste Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Milch- und Fettgesetzes

Vom 30. Januar 1952

Auf Grund der §§ 1, 2, 9, 10, 12, 23 und 28 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium bestimmt:

§ 1

(Zu § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes)

(1) Soweit am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (3. März 1951) keine Liefer- und Annahmebeziehungen zwischen Milcherzeugern einerseits und Molkereien, Rahmstationen oder Milchsammelstellen andererseits festgelegt sind, gelten die an diesem Tage tatsächlich bestehenden Liefer- und Annahmebeziehungen als von den Obersten Landesbehörden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt. Dies gilt nicht, soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Verfahren über die Regelung von Liefer- und Annahmebeziehungen

anhängig war, über das beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden ist.

(2) Die Verpflichtung eines Milchzeugers zur Lieferung von Milch und Rahm an eine Molkerei wird auch erfüllt durch die Ablieferung an eine Milchsammelstelle oder Rahmstation.

(3) Milchsammelstellen und Rahmstationen sind verpflichtet, die von den Milchzeugern angelieferte Milch oder den Rahm abzunehmen und die Milch und den daraus gewonnenen oder den angelieferten Rahm an die Molkerei zu liefern, in deren Einzugsgebiet sie liegen, oder die hierfür im Landesbezirk Württemberg vom Landwirtschaftsministerium, im Landesbezirk Baden vom Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe bestimmt ist.

(4) Milchsammelstellen und Rahmstationen im Landesbezirk Württemberg sind berechtigt, den örtlichen Bedarf an Trinkmilch und Rahm aus den Anlieferungsmengen zu entnehmen.

§ 2

(Zu § 1 Abs. 3 des Gesetzes)

(1) Von dem Verbot der unmittelbaren Abgabe von Milch durch Erzeuger an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher werden folgende Ausnahmen zugelassen:

A) Die unmittelbare Abgabe von Milch an der Betriebsstätte des Erzeugers zum Eigenverbrauch ist ohne besondere Genehmigung zulässig:

- a) an die in dem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb ständig oder nichtständig beschäftigten Arbeitskräfte und deren Angehörige während des Bestehens eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses,
- b) an Altenteiler der Familie des Erzeugers,
- c) an vereinzelte Abnehmer, wenn die Milch gelegentlich zum unmittelbaren Verzehr abgegeben wird.

B) Die unmittelbare Abgabe von Milch an Einzelverbraucher kann insbesondere in folgenden Fällen genehmigt werden:

- a) in Gemeinden oder Gemeindeteilen, in denen sich weder ein Milchgeschäft noch eine sonstige Milchabgabestelle befindet,
- b) in Gemeinden, in denen Milchgeschäfte oder Milchabgabestellen bestehen, sofern in abgelegenen Gebieten wohnenden Verbrauchern der Weg zu einem Milchgeschäft oder einer sonstigen Milchabgabestelle wegen zu großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

(2) Bei der unmittelbaren Abgabe von Milch an Verbraucher sind diese in geeigneter Form z. B. durch deutlich sichtbaren Aushang darauf hinzuwirken, daß die Milch in rohem Zustand abgegeben wird und vor dem Genuß abgekocht werden soll.

(3) Anträge auf Genehmigung der unmittelbaren Abgabe von Milch nach Absatz 1 B sind vom Milchzeuger im Landesbezirk Württemberg an das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden, im Landesbezirk Baden an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe zu richten und bei den Landratsämtern bzw. Bürgermeisterämtern der kreisfreien Städte und unmittelbaren Kreisstädte einzureichen; diese hören neben Vertretern der Verbraucherschaft Vertreter der Molkereien und nötigenfalls Vertreter der Erzeuger und des Milchhandels. Die Landrats- bzw. Bürgermeisterämter haben die Anträge mit ihrer Stellungnahme dem Landwirtschaftsministerium bzw. dem Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Bereits erteilte Genehmigungen zur unmittelbaren Abgabe von Milch behalten ihre Gültigkeit bis 30. April 1952.

§ 3

(Zu § 2 des Gesetzes)

(1) Soweit am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes keine Liefer- und Annahmebeziehungen zwischen Milchhändlern einerseits und Molkereien, Milchsammelstellen oder Rahmstationen andererseits festgelegt sind, gelten die an diesem Tage tatsächlich bestehenden Liefer- und Annahmebeziehungen als von der Obersten Landesbehörde nach § 2 des Gesetzes bestimmt, soweit nicht in Abs. 2 und 3 eine abweichende Regelung getroffen ist oder beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Verfahren über die Regelung von Liefer- und Annahmebeziehungen anhängig war, über das beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden ist.

(2) Milchhändler sind verpflichtet, Trinkmilch, entrahmte Frischmilch (Magermilch) und Sauermilch von dem örtlich zuständigen milchwirtschaftlichen Unternehmen zu beziehen. Örtlich zuständig ist jeweils das milchwirtschaftliche Unternehmen (Molkerei, Rahmstation oder Sammelstelle), in dessen Milcheinzugsgebiet der betreffende Milchhändler seinen Geschäftssitz hat. Soweit Milchsammelstellen oder Rahmstationen zur Lieferung von Trinkmilch, entrahmter Frischmilch oder Sauermilch nicht in der Lage sind, müssen die in Betracht kommenden Milchhändler diese Erzeugnisse von dem zuständigen Zentralbetrieb beziehen. Das Landwirtschaftsministerium bzw. der Präsident des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe können Ausnahmen zulassen, wenn diese aus besonderen Gründen dringend erforderlich sind.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für den Bezug von Rahm (Kaffeerahm, saurem Rahm und Schlagrahm), Buttermilch und geschlagener Buttermilch durch Milchhändler. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind mit ausreichender Begründung beim Land-

wirtschaftsministerium bzw. beim Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe einzureichen.

(4) Für Rahmstationen und Milchsammelstellen, die einzelne der in Abs. 2 und 3 genannten Erzeugnisse zukaufen, gelten die Bestimmungen von Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 4

(Zu § 2 und 9 des Gesetzes)

(1) Sofern der Trinkmilchbedarf eines Verbrauchsortes nicht durch die örtliche Anlieferung gedeckt werden kann, darf nur molkereimäßig bearbeitete Trinkmilch ausgegeben werden.

(2) Sofern in solchen Fällen in den in Betracht kommenden Orten keine Einrichtung zur molkereimäßigen Bearbeitung der Milch (Reinigung, Erhitzung und Tiefkühlung) vorhanden ist, muß sämtliche angelieferte Milch an den zuständigen Zentralbetrieb weitergeliefert und von diesem molkereimäßig bearbeitete Trinkmilch zur Deckung des gesamten Ortsbedarfs bezogen werden.

(3) Wo in den Fällen des Abs. 1 die Möglichkeit zur molkereimäßigen Bearbeitung besteht, ist der Zuschußbedarf von dem zuständigen Zentralbetrieb zu beziehen.

(4) Das Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden bzw. der Präsident des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe können Ausnahmen zulassen.

§ 5

(Zu § 9 und 18 des Gesetzes)

Zur Förderung der Güte der Milch hat der Abnehmer nach näherer Bestimmung des Landwirtschaftsministeriums, die im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium zu treffen ist, bei der Lieferung von Milch durch den Erzeuger die Milch in kg anzunehmen und nach ihrem Gütezustand (Fettgehalt, Schmutzgehalt, Frischezustand, gegebenenfalls Käseitauglichkeit) zu bezahlen.

§ 6

(Zu § 10 des Gesetzes)

(1) Molkereimäßig behandelte Trinkmilch muß in 100 Gewichtsteilen Trinkmilch mindestens 3,0 Gewichtsteile Fett enthalten.

(2) Milch gilt nur dann als molkereimäßig behandelt, wenn sie nach den Vorschriften des § 23 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) gereinigt, erhitzt und tiefgekühlt ist.

(3) Die Einstellung des Fettgehalts der Trinkmilch darf nur in Molkereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes und nur durch Teilentrahmung von Milch oder Vermischung von Milch mit entrahmter Milch vorgenommen werden.

(4) Nicht erhitzte und nicht tiefgekühlte Milch darf nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes (ungeteilt Gemelk) und mit einem Fettgehalt von mindestens 3,4 v. H. in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

(Zu § 12 des Gesetzes)

(1) Ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Stellen ist die Herstellung von Landbutter durch Milcherzeuger nur zum Zwecke des Eigenverbrauchs in unverarbeiteter oder verarbeiteter Form (Butter oder Butterschmalz) durch den Erzeuger und dessen Familie und Betriebsangehörige zulässig. Händler dürfen Landbutter nur von Milcherzeugern beziehen, die im Besitz einer schriftlichen Genehmigung nach Abs. 2 sind.

(2) Milcherzeuger, die im Besitz einer schriftlichen Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden bzw. des Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe zur Herstellung von Landbutter sind, dürfen die im eigenen Betrieb hergestellte Landbutter mit ausreichender Kennzeichnung, unter Angabe ihres Namens und Wohnortes in den Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen von Butterschmalz durch landwirtschaftliche Betriebe sowie die Abnahme und der Handel mit in landwirtschaftlichen Betrieben hergestelltem Butterschmalz ist verboten.

(3) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 sind über die für den landwirtschaftlichen Betrieb zuständigen Molkereien an das Landwirtschaftsministerium bzw. an den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe zu richten.

(4) Bisher erteilte Genehmigungen zur Herstellung von Landbutter bleiben bis 30. April 1952 gültig.

§ 8

(Zu § 23 des Gesetzes)

Gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes wird die Buchführungspflicht ausgedehnt

1. auf alle Milch, Butter oder Käse be- oder verarbeitenden Betriebe (wie Milchsammelstellen, Rahmstationen, Molkereien, Dauermilchbetriebe, Butterausformstellen, Käseereien, Schmelzkäsereien, Fertiglagerungsbetriebe usw.),
2. auf alle Erzeugnisse der in Ziff. 1 genannten Betriebe.

§ 9

(Zu § 28 des Gesetzes)

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Vollzugsverordnung oder gegen die auf Grund dieser Bestimmungen durch die zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen, allgemeinen Weisungen oder Einzelverfügungen werden gemäß § 28 Abs. 1

Ziff. 8 nach den Strafbestimmungen des Milch- und Fettgesetzes und des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGVBl. S. 193) i. d. Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) / 30. März 1951 (BGBl. S. 223) bestraft.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes ist im Landesbezirk Württemberg das Landwirtschaftsministerium, im Landesbezirk Baden der Präsident des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe. Die Zuständigkeiten der Preisbehörden bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über den Fettgehalt der Trinkmilch vom 2. Juli 1951 (Staatsanzeiger Nr. 52) außer Kraft.

Stuttgart, den 30. Januar 1952

Herrmann

Gesetz Nr. 3034

über die Zulassung neuer Apotheken

Vom 4. Februar 1952

Der Landtag hat am 30. Januar 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eine Apotheke darf nur mit Genehmigung des Innenministeriums errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller nach der Approbation als Apotheker eine der Arzneiversorgung dienende Tätigkeit mindestens 5 Jahre ausgeübt hat, von denen mindestens 3 Jahre im Lande Württemberg-Baden abgeleistet sein müssen. Die Vorschrift, wonach mindestens 3 Jahre im Lande abgeleistet sein müssen, findet auf Heimatvertriebene und Heimkehrer keine Anwendung.

(2) Wer eine bereits bestehende Apotheke erwirbt, bedarf zum Betrieb der Genehmigung nach Abs. 1.

(3) Das Innenministerium kann eine außerhalb einer Apotheke geleistete Tätigkeit als der Arzneiversorgung dienend anerkennen.

§ 2

In Gemeinden über 50000 Einwohner kann vom Innenministerium nach Anhören des Gemeinderats die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Apotheke in einem Ortsteil versagt werden, in welchem durch bestehende Apotheken die Arzneiversorgung ausreichend gesichert ist.

§ 3

Zur Vermeidung von Härten kann das Innenministerium Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zulassen.

§ 4

Für den Landesteil Baden tritt an die Stelle des Innenministeriums der Präsident des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird § 2 der Verordnung des Württ. Staatsministeriums über die Apothekenberechtigungen vom 13. Dezember 1933 (Reg.Bl. S. 433) aufgehoben.

Stuttgart, den 4. Februar 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Veit	Fritz Ulrich
Dr. Schenkel	Dr. Frank	Herrmann
	Stetter	

Berichtigung

In der Überschrift des Gesetzes Nr. 583 über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951, verkündet im Regierungsblatt Nr. 2 vom 31. Januar 1952, S. 6, ist das Wort „Zweiten“ zu streichen. In der Rubrik „Inhalt“ dieses Regierungsblattes ist in der zweiten Zeile entsprechend zu verfahren.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstraße 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 6. März 1952

Nr. 4

Inhalt:

Verordnung Nr. 412 des Präsidenten des Landesbezirks Baden über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen im Lohnabzugsverfahren vom 23. Februar 1952. S. 15. — Gesetz Nr. 579 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Stadt und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 12. Februar 1952. S. 15. — Verordnung Nr. 584 Dritte Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 13. Februar 1952. S. 16.

Verordnung Nr. 412

des Präsidenten des Landesbezirks Baden über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen im Lohnabzugsverfahren

Vom 23. Februar 1952

Aufgrund des Art. III Abs. 3 und V Abs. 2 des Gesetzes Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3) und der mit Erlaß des Kultministeriums Württ.-Baden vom 22. Januar 1952 Nr. R 716 erteilten Ermächtigung wird nach Vereinbarung der Gegenseitigkeit mit den Ländern Baden, Hessen und Rheinland-Pfalz auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörden folgendes verordnet:

§ 1

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird im Lohnabzugsverfahren auch von solchen Arbeitnehmern erhoben, die von einer Betriebsstätte im Landesbezirk Baden entlohnt werden, jedoch ihren Wohnsitz im Lande Baden, in Hessen oder in Rheinland-Pfalz haben und entweder der Römisch-katholischen Kirche, der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Vereinigten Protestantischen Kirche der Pfalz angehören.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Februar 1952

Der Präsident des Landesbezirks Baden:

Dr. Veit

Gesetz Nr. 579

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden

Vom 12. Februar 1952

Der Landtag hat am 6. Februar 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 110) in der Fassung des Gesetzes Nr. 553 vom 11. Mai 1950 (Reg.Bl. S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In Art 2 Abs. 1 erhält der Eingang die folgende Fassung:
„Die Gemeindebeiträge zu den persönlichen Kosten der Volks- und Mittelschulen werden für jede in der Gemeinde vorhandene Lehrerstelle ...“
2. In Art. 2 wird der Abs. 3 gestrichen; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
3. Nach Art. 4 wird als Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

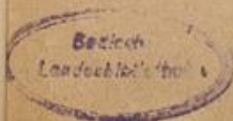
Gastschülerbeiträge

(1) Wird eine Mittelschule, eine Höhere Schule oder eine Berufsfachschule auch von auswärtigen Schülern besucht, so erhält der Schulträger für jeden dieser auswärtigen Schüler von dessen Heimatkreis einen Beitrag zu den Kosten der Schule (Gastschülerbeitrag).

(2) Auswärtiger Schüler im Sinne des Abs. 1 ist jeder Schüler, dessen Erziehungsberechtigter am Stichtag (Abs. 4) seinen für die Besteuerung maßgebenden Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde außerhalb des Gebiets des Schulträgers hatte. Beitragspflichtiger Heimatkreis im Sinne des Abs. 1 ist der Kreisverband, zu dem diese Gemeinde gehört. Hatte der Erziehungsberechtigte am Stichtag seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Stadtkreis, so ist dieser beitragspflichtig.

(3) Der für einen auswärtigen Schüler an einen Schulträger zu leistende Gastschülerbeitrag wird für jedes Rechnungsjahr und für jede der in Abs. 1 bezeichneten drei Schularten besonders festgesetzt, und zwar auf den Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der für die einzelne Schulart von dem Schulträger für das vorangegangene Rechnungsjahr geleisteten und um die Schulgeldeinnahmen gekürzten Stellenbeiträge (Art. 2 bis 4) geteilt wird durch die Zahl aller Schüler, die am Stichtag die von dem Schulträger unterhaltenen Schulen dieser Art besucht haben.

(4) Stichtag für die Beitragspflicht (Abs. 1 und 2) und für die Berechnung des Beitrags (Abs. 3) ist der Tag des



vorangegangenen Kalenderjahres, der für die Schulstatistik maßgebend war.

(5) Wenn und soweit die Gegenseitigkeit gesichert ist, sind Gastschülerbeiträge nach Abs. 1 bis 4 auch an Schulträger in Nachbarländern zu leisten. Das Kultministerium gibt jeweils bekannt, inwieweit die Gegenseitigkeit gesichert ist.

(6) Ein nach Abs. 1 bis 5 beitragspflichtiger Kreisverband legt die von ihm zu leistenden Gastschülerbeiträge zusammen mit seinem übrigen Bedarf auf alle kreisangehörigen Gemeinden um. Er hat aber jeder seiner Schulträgergemeinden den Betrag zu ersetzen, den sie in ihrem Umlageanteil zur Deckung der ihr zukommenden Gastschülerbeiträge selbst aufbringt.

(7) Der Schulträger und der nach Abs. 1 bis 5 beitragspflichtige Heimatkreis können die Gastschülerbeiträge abweichend von den Vorschriften in Abs. 1 bis 6 durch Vereinbarung regeln. Der Schulträger teilt eine solche Vereinbarung alsbald der Schulaufsichtsbehörde mit.

(8) Die Vorschriften in Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 gelten entsprechend für die auswärtigen Schüler der Landwirtschaftsschulen im Landesbezirk Baden.“

4. Art. 5 erhält die folgende Fassung:

„Art. 5

Ausführungsvorschriften

Das Nähere über die Berechnung und Abführung der Stellenbeiträge nach Art. 1 bis 4 und der Gastschülerbeiträge nach Art. 4a bestimmt eine Verordnung des Innenministeriums, des Kultministeriums und des Finanzministeriums. In dieser Verordnung kann auch bestimmt werden,

- a) welche Schulen bei der Lastenverteilung als Berufsschulen gelten oder ihnen gleichzustellen sind und wie die Stellenbeiträge hierfür zu bemessen und zu berechnen sind,
- b) wie bei den in einzelnen Kursen oder zum Teil nur halbtätig unterrichtenden Berufsfachschulen die Zahl der auswärtigen Schüler (Art. 4a Abs. 2) zu ermitteln ist. Dabei kann von den Verhältnissen am Stichtag (Art. 4a Abs. 4) abgewichen werden.“

§ 2

(1) Es treten in Kraft

- a) § 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 an,
- b) § 1 Ziff. 3 und Ziff. 4 mit Wirkung vom 1. April 1952 an.

(2) § 2 Abs. 8 und § 4 der Verordnung Nr. 401 über die Verteilung der Schullasten im Landesbezirk Baden vom 19. März 1949 (Reg.Bl. S. 55) treten mit Wirkung vom 1. April 1952 an außer Kraft.

(3) Bestehende Vereinbarungen zwischen Schulträgern und Stadt- oder Landkreisen über Beiträge zu den Schulkosten der auswärtigen Schüler an Mittelschulen, Höheren Schulen oder Berufsfachschulen treten mit Wirkung vom 1. April 1952 an außer Kraft, sofern nicht die beteiligten Körperschaften innerhalb 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes etwas anderes vereinbaren.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium das Gesetz über den Fi-

nanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden in der neuen Fassung bekanntzumachen.

Stuttgart, den 12. Februar 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Stetter

Verordnung Nr. 584

Dritte Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden

Vom 13. Februar 1952

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesbezirks Baden – Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit und Landesbezirksdirektion der Finanzen – verordnet:

§ 1

(1) Bei der Feststellung der Steuerkraftsummen der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1951 ist § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 534 des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 2. Februar 1949 (Reg.Bl. S. 38) nicht anzuwenden. Statt dessen ist für die Feststellung der Steuerkraft-Teilsumme der Gewerbesteuer bei jeder Gemeinde auszugehen von der Summe der Gewerbesteuermeßbeträge und Zerlegungsanteile die für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1949 bis zum 15. Dezember 1951 festgesetzt und für die Gemeinde angeschrieben worden sind.

(2) Für jede Gemeinde werden miteinander verglichen:

- a) die nach Abs. 1 Satz 2 ermittelte Summe,
- b) das nach § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 der Verordnung Nr. 568 vom 7. November 1950 (Reg.Bl. S. 123) bei der Feststellung der Steuerkraftsumme für das Rechnungsjahr 1950 zugrunde gelegte und auf einen Hebesatz von 100 v. H. nach unten umgerechnete Gewerbesteuer-Istaufkommen im Rechnungsjahr 1949.

(3) Um den auf volle tausend DM nach unten abgerundeten Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen (Abs. 2 Buchstabe a und b) wird die nach Abs. 1 Satz 2 ermittelte Summe

- a) erhöht, wenn sie höher ist,
 - b) ermäßigt, wenn sie niedriger ist,
- als das in Abs. 2 Buchst. b) genannte Aufkommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 13. Februar 1952.

In Vertretung
Dr. Fetzer

In Vertretung
Dunz

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerel Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 20. März 1952

Nr. 5

Inhalt:

Verordnung Nr. 589 des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Württemberg-Baden vom 8. März 1952. S. 17. — Verordnung Nr. 1120 Zweite Verordnung der Landesregierung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit vom 10. März 1952. S. 17. — Gesetz Nr. 3035 über die Umgliederung des Ortsteils Hammerstadt der Gemeinde Dewangen, Landkreis Aalen, in die Stadt Aalen vom 10. März 1952. S. 17. — Gesetz Nr. 3038 über die Dienstbezüge der Bürgermeister vom 10. März 1952. S. 18. — Verordnung Nr. 3039 des Innenministeriums über Personalausweise vom 3. März 1952. S. 20.

Verordnung Nr. 589

des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Württemberg-Baden

Vom 8. März 1952

Auf Grund des § 6 des Gesetzes Nr. 561 vom 30. Oktober 1950 (Reg. Bl. S. 141) über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Württemberg-Baden wird verordnet:

§ 1

Das Schuldbuch für die Landesbezirke Württemberg und Baden wird bei der Badischen Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe geführt.

§ 2

Die Verordnung Nr. 566 des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Württemberg-Baden vom 7. November 1950 (Reg. Bl. S. 144) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. März 1952

Dr. Frank

Verordnung Nr. 1120

Zweite Verordnung der Landesregierung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit

Vom 10. März 1952

Auf Grund der §§ 13 Abs. 9, 14 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg. Bl. S. 187) wird zur Anpassung der Verordnung Nr. 1081 der Landes-

regierung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit vom 20. März 1950 (Reg. Bl. S. 39) an das Gesetz Nr. 582 zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 3. Dezember 1951 (Reg. Bl. S. 101) verordnet:

§ 1

Die Voll- und Teilrenten der Hinterbliebenen und Beschädigten werden um 15 v. H. derjenigen Beträge erhöht, die sich aus der Verordnung Nr. 1081 und der ihr beigegebenen Tabelle ergeben.

§ 2

Für die Monate August und September 1951 verbleibt es endgültig bei der Erhöhung der Wiedergutmachungsrente um 12 v. H., die vorschubweise durch Beschluß des Ministerrats vom 22. Oktober 1951 angeordnet worden war.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft.

Stuttgart, den 10. März 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Veit	Fritz Ulrich
Dr. Schenkel	Dr. Frank	Herrmann
	Stetter	

Gesetz Nr. 3035

über die Umgliederung des Ortsteils Hammerstadt der Gemeinde Dewangen, Landkreis Aalen in die Stadt Aalen

Vom 10. März 1952

Der Landtag hat am 28. Februar 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Ortsteil Hammerstadt der Gemeinde Dewangen, Land-

§ 3

Gehaltsrahmen

(1) Nicht fachmännisch vorgebildete Bürgermeister in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern erhalten eine einheitliche jährliche Besoldung, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse innerhalb der nachstehenden Rahmen zu bemessen ist

in Gemeinden

bis zu 200 Einwohnern auf 500 bis 900 DM,
 von 201 bis 400 Einwohnern auf 700 bis 1250 DM,
 von 401 bis 600 Einwohnern auf 950 bis 1600 DM,
 von 601 bis 800 Einwohnern auf 1200 bis 2000 DM,
 von 801 bis 1000 Einwohnern auf 1750 bis 2500 DM,
 von 1001 bis 1500 Einwohnern auf 2200 bis 3600 DM,
 von 1501 bis 2000 Einwohnern auf 2900 bis 4300 DM.

(2) Besorgt der Bürgermeister unter Mitwirkung des Verwaltungsaktuars die Haushalts-, Steuer- und Rechnungsgeschäfte ganz oder teilweise oder übt er sein Amt als einzigen Beruf aus, so kann die nach Abs. 1 zu gewährende Besoldung entsprechend erhöht werden, höchstens jedoch um ein Viertel. Treffen beide Voraussetzungen zu, so kann die Besoldung höchstens um die Hälfte erhöht werden.

(3) § 2 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschläge werden nicht gewährt.

(5) Zu der einheitlichen Besoldung nach Abs. 1 und 2 werden jeweils Zulagen oder Zuschläge in dem Umfang gewährt, in welchem sich die einzelnen Bestandteile (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag) der Besoldung der Bürgermeister nach § 2 im Verhältnis zu deren Gesamtbesoldung erhöhen. Die näheren Anordnungen erläßt das Innenministerium.

§ 4

Besoldungsdienstalter

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird der Dienst bei württembergischen Gemeinden und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts dem Landesdienst gleichgestellt. Das Innenministerium kann die Anrechnung sonstiger Zeiten oder eine von den bestehenden Vorschriften abweichende Festsetzung des Besoldungsdienstalters zulassen.

(2) Tritt ein unter § 3 fallender Bürgermeister in eine Stelle der staatlichen Verwaltung über oder in den Dienst einer unter das Körperschaftsbesoldungsgesetz fallenden Körperschaft, so wird die Amtszeit als Bürgermeister auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

§ 5

Maß der dienstlichen Inanspruchnahme

Wird der Bürgermeister durch sein Amt nicht voll in Anspruch genommen, so stellt der Gemeinderat das Maß der

dienstlichen Inanspruchnahme fest. Die Feststellung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Art. 54 Abs. 2 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg.Bl. S. 249) gilt entsprechend.

§ 6

Festsetzung der Besoldung

Die Besoldung und das Besoldungsdienstalter setzt der Gemeinderat fest. Die Festsetzung ist in den Fällen des § 2 der Aufsichtsbehörde zur Nachprüfung anzuzeigen. In den Fällen des § 3 bedarf die Festsetzung der Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Dienstaufwandsentschädigung

(1) Für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand erhält der Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 15 v. H. des Durchschnitts zwischen dem Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe nach § 2 oder der einheitlichen jährlichen Besoldung nach § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes. Durch Beschluß des Gemeinderats kann die Dienstaufwandsentschädigung, wenn dies in den Verhältnissen begründet ist, bis auf 20 v. H. des vorgenannten Betrags festgesetzt werden.

(2) Der Beschluß über die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 2 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Gebühren

(1) Gebühren, die für die amtliche Tätigkeit des Bürgermeisters angesetzt werden, fließen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift an das Land abzuführen sind.

(2) Die für den Bürgermeister, auch in seiner Eigenschaft als Ratschreiber, nach Art. 21 und 23 in Verbindung mit Art. 29 der Notariatskostenordnung vom 20. Dezember 1926 (Reg.Bl. S. 302) anfallenden Gebührenanteile können ihm durch Beschluß des Gemeinderats als weitere Dienstaufwandsentschädigung ganz oder teilweise überlassen werden, soweit er die Geschäfte selbst besorgt. Der Beschluß ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Das Innenministerium kann zur Vollziehung dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Zweite Teil des Gesetzes des Staatsministeriums über die Ortsvorsteher vom 28. Juni 1933

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 25. März 1952

Nr. 6

Inhalt:

Gesetz Nr. 586 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1952 (Nothaushaltsgesetz 1952) vom 19. März 1952. S. 21. — Verordnung Nr. 3041 des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1952 vom 11. März 1952. S. 22.

Gesetz Nr. 586

über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1952 (Nothaushaltsgesetz 1952)

Vom 19. März 1952

Der Landtag hat am 12. März 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Rechnungsjahr 1952 dürfen bis zur Feststellung des Staatshaushaltsplans für 1952 die zur Fortführung der Verwaltung und zur Erfüllung der rechtlichen Verbindlichkeiten des Landes erforderlichen Ausgaben bei Beobachtung größter Sparsamkeit geleistet werden.

(2) Dabei müssen sich die fortdauernden Ausgaben im Rahmen der Beträge halten, die unter Zugrundelegung der Ansätze im Staatshaushaltsplan 1951 bei den allgemeinen Haushaltsausgaben nach Abzug von 10 v. H., anteilmäßig auf die entsprechende Zeit des Rechnungsjahres 1952 entfallen. Die Rahmenbeträge erhöhen sich um die den Ansätzen für 1951 zugeschlagenen Anteile aus dem Globalbetrag für den Mehraufwand an persönlichen Ausgaben. Sofern die Haushaltsansätze der fortdauernden Ausgaben im Entwurf des Staatshaushaltsplans 1952 niedriger sind als im Staatshaushaltsplan 1951, sind die niedrigeren Beträge der Ausgabeermächtigung nach Satz 1 und 2 zugrunde zu legen.

(3) Über den Rahmen des Abs. 2 hinausgehende fortdauernde Ausgaben sowie einmalige und außerordentliche Ausgaben dürfen beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses mit vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums, in Fällen von besonderer sachlicher oder finanzieller Bedeutung mit vorheriger Zustimmung der Landesregierung und des zuständigen Ausschusses des Landtags, geleistet werden. Keinesfalls dürfen die Ansätze für einmalige Ausgaben

derselben Art in den einzelnen Kapiteln des Staatshaushaltsplans 1951 überschritten werden. Außerordentliche Ausgaben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie durch Anleihen und Beiträge Dritter tatsächlich gedeckt sind.

(4) Ausgaben für die Fortsetzung von Baumaßnahmen, die im Rechnungsjahr 1951 im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehen waren, können auf den ordentlichen Haushalt übernommen werden, sofern sie aus ordentlichen Haushaltseinnahmen gedeckt werden können. Abs. 3 Satz 1 gilt für diese Ausgaben entsprechend.

(5) Unberücksichtigt bleiben bei der Berechnung der Rahmenbeträge nach Abs. 2 die Mittel für Dienststellen, die aufgelöst wurden oder werden.

§ 2

Zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeshauptkassen wird das Finanzministerium ermächtigt, während der Geltungsdauer dieses Gesetzes Kassenkredite bis zum Betrag von 20 Millionen DM aufzunehmen. Daneben bleiben die noch nicht verwirklichten Anleiheermächtigungen nach den Haushaltsgesetzen der früheren Rechnungsjahre aufrechterhalten.

§ 3

Das Finanzministerium wird ermächtigt, während der Geltungsdauer dieses Gesetzes

a) zum Vollzug außerordentlicher Ausgaben (§ 1 Abs. 3) Schuldverpflichtungen für die von Dritten dem Land zuzuführenden Darlehensmittel einzugehen,

- b) zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Gewährleistungen und Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 15 Millionen DM zu übernehmen. Vor der Übernahme von Gewährleistungen und Bürgschaften sowie vor der Gewährung von Darlehen im Einzelbetrag von 100000 DM und mehr ist die Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags erforderlich. In besonders dringenden Fällen kann diese Zustimmung nachträglich eingeholt werden.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Stuttgart, den 19. März 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Veit	Fritz Ulrich
Dr. Schenkel	Dr. Frank	Herrmann
	Stetter	

Verordnung Nr. 3041

des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1952

Vom 11. März 1952

Auf Grund des Art. 39 des Gebäudebrandversicherungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 1943 (Reg.Bl. S. 1) in Verbindung mit § 3 Ziff. V der Verordnung des Innenministeriums zum Gebäudebrandversicherungsgesetz vom 3. Februar 1943 (Reg.Bl. S. 3) wird für den Landesteil Württemberg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

I. Gebäudebrandschadenumlage

1. Umlagefuß

(1) Die Gebäudebrandschadenumlage für das Kalenderjahr 1952 beträgt bei den Gebäuden der dritten Gefahrenklasse 10 (zehn) Dpf auf 100 DM des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 berechneten Versicherungsanschlags, bei den Gebäuden der übrigen Gefahrenklassen das entsprechende Vielfache.

(2) Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf-Betrag aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1952 ganz zur Zahlung fällig.

II. Sturmschadenumlage

1. Umlagefuß

Die Sturmschadenumlage für das Kalenderjahr 1952 beträgt 6 (sechs) Dpf auf 1000 DM des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 festgestellten Versicherungsanschlags. Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers beträgt mindestens 20 Dpf und ist im übrigen auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf-Betrag aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1952 ganz zur Zahlung fällig.

III. Neuwertversicherung

Für die nach I und II zu erhebende Umlage wird den Versicherten, die gegen die Einführung der Neuwertversicherung keinen Widerspruch erhoben haben, Neuwertversicherung gewährt.

Stuttgart, den 11. März 1952

Ulrich

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 1. April 1952

Nr. 7

Inhalt:

Gesetz Nr. 585 über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in Württemberg-Baden vom 17. März 1952. S. 23. – Bekanntmachung Nr. 755 des Arbeitsministeriums über die Genehmigung der Conrad-Bareiß-Stiftung in Salach/Württemberg vom 14. März 1952. S. 23. – Verordnung Nr. 1121 der Landesregierung über den Gebührenbezug des Bezirksnotars aus dem öffentlichen Notariat vom 26. März 1952. S. 24. – Verordnung Nr. 3043 des Innenministeriums zum Schutze gegen die Einschleppung von Schweinepest vom 19. März 1952. S. 24.

Gesetz Nr. 585 über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in Württemberg-Baden

Vom 17. März 1952

Der Landtag hat am 12. März 1952 folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die dem Land Württemberg-Baden auf Grund des § 2 Abs. 3 und der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) verbliebenen oder übertragenen Aufsichtsbefugnisse über Versicherungsunternehmen (private Versicherungsunternehmen, öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, soweit sie nicht Träger der Sozialversicherung sind und sonstige öffentlich-rechtliche Versicherungs-Einrichtungen) nach

- a) dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes über Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1189), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300),
 - b) der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. April 1936 (RGBl. I S. 376),
 - c) der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363)
- werden durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Versicherungsunternehmen des öffentlichen Rechts der Dienstaufsicht anderer Landesbehörden unterstehen, bleiben diese Befugnisse unberührt.

§ 2

Die nach § 1 dem Wirtschaftsministerium zustehenden Aufsichtsbefugnisse erstrecken sich auf Versicherungsunternehmen, die im Lande Württemberg-Baden ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben. Die Aufsicht beschränkt sich auf den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Land Württemberg-Baden.

§ 3

Das Gesetz Nr. 507 über die Baufsichtigung von Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 12. September 1946 (Reg.Bl. S. 217) und die Verordnung Nr. 502 des Finanzministeriums über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für Versicherungsunternehmen vom 23. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 173) werden aufgehoben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 17. März 1952

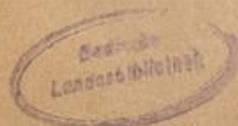
Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Hermann Stetter

Bekanntmachung Nr. 755 des Arbeitsministeriums über die Genehmigung der Conrad-Bareiß-Stiftung in Salach/Württemberg

Vom 14. März 1952

Das Arbeitsministerium hat heute die Conrad-Bareiß-Stiftung mit dem Sitz in Salach/Württemberg genehmigt.
Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der in Zeitlohn



und Akkordlohn stehenden Betriebsangehörigen mit laufenden Zuwendungen in Form von Altersrenten sowie einmaligen Unterstützungen zur Behebung von Notständen der Betriebsangehörigen.

Stuttgart, den 14. März 1952

Stetter

Verordnung Nr. 1121
der Landesregierung über den Gebührenbezug des
Bezirksnotars aus dem öffentlichen Notariat

Vom 26. März 1952

Auf Grund des Art. 96 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu andern Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 545) wird verordnet:

§ 1

Betragen die Einnahmen eines Bezirksnotars an Gebühren aus dem öffentlichen Notariat nach Abzug des Staatsanteils (Art. 29 der Württ. Notariatskostenordnung vom 20. Dezember 1926, Reg.Bl. S. 302) in einem Rechnungshalbjahr mehr als 1200 DM, so sind an die Staatskasse abzuliefern:

- | | |
|---|----------|
| a) von dem Betrag über 1200 bis 2500 DM | 20 v. H. |
| b) von dem Betrag über 2500 bis 3500 DM | 30 v. H. |
| c) von dem Betrag über 3500 DM | 50 v. H. |

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft. Die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1933 (Reg.Bl. S. 395) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Stuttgart, den 26. März 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Verordnung Nr. 3043
des Innenministeriums zum Schutze gegen die
Einschleppung von Schweinepest

Vom 19. März 1952

Im Hinblick auf die besondere Seuchengefahr, die durch das gehäufte Auftreten von Schweinepest in einigen Ländern

der Bundesrepublik begründet ist, wird für die Dauer dieser Seuchengefahr auf Grund der §§ 18, 19, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Schweinen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach Württemberg-Baden ist dem Bürgermeisteramt der Gemeinde anzuzeigen, in der die Schweine unmittelbar nach der Einfuhr eingestellt werden. Anzeigepflichtig ist, wer die Schweine eingeführt hat. Die Anzeige ist unverzüglich nach der Einfuhr zu erstatten und muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Anzeigenden;
- b) Name und Anschrift desjenigen, in dessen Stallungen die Schweine eingestellt wurden;
- c) Zahl und Herkunftsort der eingeführten Schweine;
- d) Tag der Ankunft der Schweine.

(2) Die Bürgermeisterämter leiten die Anzeigen unverzüglich an den beamteten Tierarzt weiter.

§ 2

Die eingeführten Schweine unterliegen vom Zeitpunkt des Eintreffens der Tiere am Entladeort auf die Dauer von 14 Tagen der Beobachtung (polizeiliche Beobachtung im Sinne des § 19 des Viehseuchengesetzes).

§ 3

Die Beobachtung nach § 2 ist nicht erforderlich, wenn dem beamteten Tierarzt bei der Untersuchung ein Zeugnis des für den Herkunftskreis zuständigen beamteten Tierarztes vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, daß

- a) der Herkunftskreis und dessen Nachbarkreise frei von Schweinepest sind und
- b) der Herkunftsbestand nicht länger als 24 Stunden vor dem Abtransport amtstierärztlich untersucht und frei von Schweinepest und anderen anzeigepflichtigen Schweineseuchen befunden wurde.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 19. März 1952

Ulrich

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3,-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 10. April 1952

Nr. 8

Inhalt:

Verordnung Nr. 3042 des Innenministeriums über die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes vom 19. März 1952. S. 25.

Verordnung Nr. 3042

des Innenministeriums über die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes

Vom 19. März 1952

Auf Grund der §§ 2, 17, 18, 31, 61 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 (RGBl. S. 519) wird unter Einbeziehung der bereits geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Rindertuberkulose für den Landesbezirk Württemberg folgendes bestimmt:

Art. 1

Die §§ 330 (300) bis 346 (315) der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) der geltenden Fassung werden wie folgt neu gefaßt:

„12. Tuberkulose des Rindes

Vorbemerkung

Wo in diesen Ausführungsvorschriften von Tuberkulose die Rede ist, ist darunter die Tuberkulose des Rindes im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Reichsgesetzes zu verstehen.

I. Ermittlung der Seuche

§ 330 (300)

(1) Einfacher Tuberkuloseverdacht (§ 1 Abs. 4 des Reichsgesetzes) ist als festgestellt anzusehen, wenn die in Anhang A zu diesem Abschnitt Nr. II 12 unter I Nr. 1 bezeichneten klinischen Merkmale vorliegen. Ein positiver Ausfall der Tuberkulinhautprobe (Anhang A) begründet noch keine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes.

(2) Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen (§ 61 Abs. 1 des Reichsgesetzes), wenn die im Anhang A unter I Nr. 2 bezeichneten Merkmale vorliegen.

(3) Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als festgestellt anzusehen, wenn bei einem dieser Seuche nach Abs. 1 oder 2 verdächtigen Tiere in den Ausscheidungen aus Lunge, Euter, Gebärmutter oder Darm Tuberkelbakterien ermittelt sind. Werden Tuberkelbakterien bei einem Rind ermittelt, bei dem die klinischen Verdachtsmerkmale nach Abs. 1 oder 2 nur zum Teil oder überhaupt nicht vorliegen, so ist das Vorhandensein der Tuberkulose gleichfalls als festgestellt anzusehen.

(4) Für die Art der Ermittlung der klinischen Merkmale (Abs. 1 und 2) und der Tuberkelbakterien (Abs. 3) ist die im Anhang A unter II und III gegebene Anweisung maßgebend.

(5) Liegt nach dem Ergebnis der klinischen Untersuchung einfacher Verdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose vor, so sind die zur bakteriologischen Untersuchung erforderlichen Ausscheidungsproben durch den untersuchenden Tierarzt nach der Anweisung in III Nr. 1 des Anhangs A zu entnehmen und mit einem Begleitbericht an das Württ. Tierärztliche Landesuntersuchungsamt in Stuttgart einzusenden, das die bakteriologische Untersuchung nach Maßgabe der Anweisung in III Nr. 2 des Anhangs A durchzuführen hat.

(6) Bei negativem bakteriologischem Befund hat der beamtete Tierarzt im Falle des einfachen Tb.-Verdachts binnen 3 Monaten, im Falle des Vorliegens der hohen Wahrscheinlichkeit der Tb. binnen 4 Wochen die klinische Untersuchung, und beim Fortbestehen der Verdachtsmerkmale die Entnahme von Ausscheidungsproben zur bakteriologischen Untersuchung vorzunehmen.

(7) Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes bei einem Rinde mit den klinischen Anzeichen der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose eine rasche Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu erwarten (Niederbruchsform), so kann von einer bakteriologischen Untersuchung Abstand genommen werden. Ein Entschädigungsanspruch besteht in diesem Fall jedoch nicht, wenn nach dem Fleischbeschaubefund eine andere ihrer Art oder dem Grade nach unheilbare und unbedingt tödliche Krankheit vorgelegen hat.

§ 331 (301)

(1) Ist bei einem Rinde das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt auch die übrigen Rinder des Bestandes auf Tuberkulose klinisch zu untersuchen; ebenso hat er zu verfahren, wenn er entsprechend den Bestimmungen des § 330 Abs. 5-7 tätig wird.

(2) Über den Befund hat der beamtete Tierarzt dem Landratsamt, in kreisfreien Städten dem Bürgermeisteramt, Mitteilung zu machen und sein Gutachten darüber abzugeben, welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

(3) Wird das Vorhandensein, die hohe Wahrscheinlichkeit oder der einfache Verdacht der Tuberkulose bei einem Rinde festgestellt, das sich auf dem Transport, auf dem Markte, auf

einem Nutztierhof oder Schlachthof oder in einem öffentlichen Schlachthaus befindet oder frisch angekauft ist, oder wird die Tuberkulose erst bei einem geschlachteten oder verendeten Rinde erkannt, so findet eine Ermittlung des Standes der Seuche bei den Rindern, mit denen sich das kranke oder der Seuche verdächtige Tier vorher in einem Stall befunden hat, nur statt, wenn sie durch das Landratsamt, in kreisfreien Städten durch das Bürgermeisteramt, im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt angeordnet wird.

§ 331 a

(1) Zur Bekämpfung der Tuberkulose wird ein staatlich beaufsichtigtes, auf freiwilliger Beteiligung der Tierbesitzer beruhendes Verfahren (nach Anhang B) eingerichtet. Seine Durchführung kann vom Innenministerium in allen Rinderbeständen einer Gemeinde oder eines Wohnbezirkes (Teilorts) dann angeordnet werden, wenn mindestens zwei Drittel der vorhandenen Rinderbestände dem Verfahren angeschlossen sind.

(2) Werden Bestände, die dem staatlich beaufsichtigten, freiwilligen Bekämpfungsverfahren angeschlossen sind, als tuberkulosefrei festgestellt, so werden sie als solche staatlich anerkannt. Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens werden besonders geregelt.

(3) Das staatlich beaufsichtigte, freiwillige Tuberkulose-tilgungsverfahren gilt als staatlich anerkanntes Tuberkulose-tilgungsverfahren gemäß § 22 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(4) Die Anerkennung der Tuberkulosefreiheit von Rinderbeständen durch nicht staatliche Organisationen ist unzulässig.

(5) Das Innenministerium kann allgemein oder für bestimmte Anlässe (z. B. Zuchtviehabsatzveranstaltungen, Nutztiermärkte, Prämierungen, Ausstellungen, Weideauftrieb, sowie für die Einfuhr) die Vornahme der Tuberkulinprobe, die klinische Untersuchung, sowie die Kennzeichnung der zu untersuchenden Rinder vorschreiben.

§ 332

(1) In den Fällen, in denen der Viehbestand dem im § 331 a (1) bezeichneten staatlich beaufsichtigten, freiwilligen Tb.-Bekämpfungsverfahren angeschlossen ist, hat der beamtete Tierarzt die ihm in Anhang B zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen.

(2) Von der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen und von dem Ergebnis des Bekämpfungsverfahrens hat sich der beamtete Tierarzt in angemessenen Zeitabständen zu überzeugen, wobei der Tierbesitzer in allen mit dem Verfahren zusammenhängenden Fragen zu beraten ist.

II. Schutzmaßnahmen

Verfahren mit Rindern, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist

§ 333 (§ 302)

(1) Die Tötung von Rindern, bei denen das Vorhandensein der Tb. festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, kann, soweit es sich nicht um Schlachtvieh (§ 1 Abs. 3 des

Reichsgesetzes) handelt, vom Landratsamt, in kreisfreien Städten vom Bürgermeisteramt, im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung angeordnet werden

a) für Rinder, bei denen das Vorhandensein von Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist (§ 330 Abs. 2) und auch nach der zweiten negativ verlaufenen bakteriologischen Untersuchung (§ 330 Abs. 6) die Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen,

b) für Niederbruchsformen (§ 330 Abs. 7).

(2) Die Tötung ist nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung vom Landratsamt, in kreisfreien Städten vom Bürgermeisteramt, im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt für sämtliche Rinder anzuordnen, bei denen

a) Lungen-, Euter-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose festgestellt ist (§ 330 Abs. 3), oder

b) das Vorhandensein von Eutertuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist (§ 330 Abs. 2) und auch nach der zweiten negativen verlaufenen bakteriologischen Untersuchung (§ 330 Abs. 6) die Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen.

(3) Die Tötung von Rindern in Beständen, die dem staatlich beaufsichtigten, freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen sind, kann im Einverständnis mit dem Tierbesitzer auf besondere Weisung des Innenministeriums auch dann angeordnet werden, wenn lediglich Reaktionstuberkulose vorliegt. Der positive Ausfall der intrakutanen Tuberkulinprobe gilt in diesem Fall als Nachweis für das Vorhandensein der Tuberkulose im Hinblick auf die Entschädigungsleistung.

(4) Die Tötung nach Abs. 1 ist für Rinder in Beständen, die dem staatlich beaufsichtigten, freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren nach § 331 a Abs. 1 angeschlossen sind, in jedem Falle anzuordnen. Für Rinder anderer Bestände darf die Tötung mit Entschädigungsleistung nur dann angeordnet werden, wenn die Rinder bei der Feststellung nach Abs. 1 mindestens ein Jahr lang im Landesbezirk Württemberg liegenden landwirtschaftlichen Betrieben angehört haben.

(5) Die Besitzer der zu tötenden Rinder sind, soweit für die Tiere eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in Betracht kommt, verpflichtet, für eine möglichst günstige Verwertung der Tiere zu sorgen, wenn nicht die Verwertung der Tiere durch das Innenministerium in anderer Weise geregelt ist.

§ 334 (303)

(1) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann das Landratsamt, in kreisfreien Städten das Bürgermeisteramt, die nach § 333 Abs. 2 angeordnete Tötung nach Anhörung des beamteten Tierarztes für eine bestimmte Frist aufschieben, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, und wenn nach Lage der Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Tuberkulose nicht gegeben ist.

(2) Die Frist für den Aufschub der Tötung soll nicht mehr als 6 Wochen nach der Feststellung der Seuche betragen, bei Eutertuberkulose jedoch nicht mehr als 10 Tage. Diese

Fristen können für bestimmte Gebiete und für Einzelfälle durch das Innenministerium geändert werden.

§ 335 (304)

Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, sind, falls sie nicht alsbald geschlachtet werden, abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Reichsgesetzes) und vom beamteten Tierarzt, bei hoher Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose jedoch nur, wenn deren Merkmale auch nach der zweiten negativ verlaufenen bakteriologischen Untersuchung (§ 330 Abs. 6) fortbestehen, mit einem Kennzeichen zu versehen.

§ 336 (305)

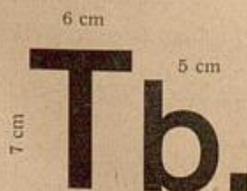
(1) Die abgesonderten Rinder unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen, die durch die Bürgermeisterämter zu überwachen sind:

- a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatz darf, abgesehen von Nottfällen, nur mit Genehmigung des Landratsamts, in kreisfreien Städten des Bürgermeisteramts, im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt stattfinden. Sie dürfen weder aus dem Gehöft entfernt noch mit den übrigen Rindern des Bestandes aus einer gemeinsamen Tränkvorrichtung getränkt werden.
- b) Die Milch abgesonderter Kühe darf, gleichviel ob es sich um Tuberkulose der Lunge, Gebärmutter, des Darmes oder des Euters handelt, auch nach dem Erhitzen weder als Nahrungsmittel für Menschen weggegeben noch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen verwertet werden. als Futtermittel für Tiere darf diese Milch nur im eigenen Betrieb und nur nach ausreichender Erhitzung verwertet werden.
- c) Die Milch abgesonderter Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

(2) Das Bürgermeisteramt und der beamtete Tierarzt haben den Besitzer oder seinen Vertreter auf die Gefahr der Tuberkuloseübertragung durch unzureichend erhitzte Milch der kranken Kühe hinzuweisen und mit den freiwilligen Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung bekannt zu machen. Dem Besitzer oder seinem Vertreter ist aufzugeben, falls bei einer wegen Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgesonderter Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten, dem Bürgermeisteramt Anzeige zu erstatten; diese Behörde hat den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen.

§ 337 (306)

(1) Die in § 335 Abs. 1 angeordnete Kennzeichnung hat durch Anbringung eines Brandzeichens auf der linken Backe zu geschehen. Das Brandzeichen muß folgende Form und Größenverhältnisse aufweisen



Das Innenministerium kann auch eine andere Art der Kennzeichnung zulassen.

§ 338 (307)

(1) Wird bei einem Rinde, das sich auf dem Transport oder auf einem Markte befindet, das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder als in hohem Grade wahrscheinlich ermittelt, so hat das Bürgermeisteramt die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung des Tieres anzuordnen, sofern der Besitzer nicht vorzieht, es sofort schlachten zu lassen.

(2) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann das Bürgermeisteramt nach Aufnahme des Tatbestandes und nach Kennzeichnung des Rindes (§§ 335, 337) dessen Weiterbeförderung an einen anderen Ort zum Zwecke der Schlachtung oder Absonderung gestatten. Wird die Erlaubnis zur Überführung in eine andere Gemeinde erteilt, so ist das Bürgermeisteramt des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese Behörde hat auf das Eintreffen des Rindes zu achten, gegebenenfalls über dessen Verbleib Ermittlungen anzustellen und nach Ankunft des Tieres das Erforderliche im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt einzuleiten.

§ 339 (308)

(1) Die Schlachtung oder das Verenden eines der Absonderung unterworfenen Rindes hat der Besitzer dem Bürgermeisteramt sofort anzuzeigen, das seinerseits die Anzeige unverzüglich an den beamteten Tierarzt weiterzugeben hat. Im Falle der Schlachtung hat die Fleischschau durch einen Tierarzt (den ordentlichen tierärztlichen Beschauer oder den tierärztlichen Ergänzungsbeschauer des Schlachtortes) zu geschehen, der den Befund dem Bürgermeisteramt mitzuteilen hat. Dieses hat den Befund dem beamteten Tierarzt weiterzugeben. Besondere Kosten dürfen der Staatskasse hieraus nicht erwachsen.

(2) Wird die Schlachtung in einer anderen Gemeinde als der des bisherigen Standorts des Rindes vorgenommen, so ist das Bürgermeisteramt des Schlachtortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres zu benachrichtigen; diese Behörde hat auf das Eintreffen des Rindes zu achten, gegebenenfalls über dessen Verbleib Ermittlungen anzustellen und nach Ankunft des Tieres das Erforderliche im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt einzuleiten.

§ 340 (309)

Wenn der Besitzer eines Rindes die angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann das Landratsamt, in kreisfreien Städten das Bürgermeisteramt, die sofortige Tötung des Tieres anordnen.

§ 341 (310)

Die wegen hoher Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose getroffenen Anordnungen sind aufzuheben, sofern nach amtierärztlichem Gutachten die Krankheitserscheinungen, die das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich machten, verschwunden sind (vgl. § 330 Abs. 6).

Verfahren bei einfachem Tuberkuloseverdacht

§ 342 (311)

(1) Rinder, bei denen der einfache Verdacht der Tuberkulose festgestellt ist (§ 330 Abs. 1), sind nach Maßgabe des

§ 335 von anderen Rindern abzusondern, bis ihre Schlachtung erfolgt oder ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

(2) Die abgesonderten Tiere unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

- a) Sie dürfen, abgesehen von Nottfällen, ohne Genehmigung des Landratsamts, in kreisfreien Städten des Bürgermeistersamts, nicht an einem anderen Standort untergebracht werden.
- b) Die Milch von Kühen, die der Eutertuberkulose verdächtig sind, darf auch nach dem Erhitzen weder als Nahrungsmittel für Menschen weggegeben, noch für die Herstellung von Molkereierzeugnissen verwertet werden. Sie darf nach ausreichender Erhitzung als Futtermittel für Tiere, jedoch nur im eigenen Betrieb verwendet werden und ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

(3) Im übrigen ist die Nutzung der Rinder mit einfachem Tuberkuloseverdacht gestattet. Diese dürfen auch außerhalb des Stalles unter der Bedingung verwendet werden, daß sie nicht in fremde Ställe und nicht auf eine Weide oder eine Weideabteilung gebracht werden, die von anderen Rindern beweidet wird und auch nicht mit gesunden Rindern zusammenge-spannt werden. Dem Besitzer steht es frei, die verdächtigen Rinder schlachten zu lassen.

(4) Der Besitzer oder sein Vertreter hat dem Bürgermeisteramt Anzeige zu erstatten, wenn bei einer wegen einfachen Verdachts der Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgesonderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten; die Milch eines solchen Tieres ist nach Abs. 2 Buchstabe b zu behandeln. Das Bürgermeisteramt hat den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen.

§ 343 (312)

Für den Fall der Feststellung des einfachen Tuberkuloseverdachts auf dem Transport oder auf dem Markte und für den Fall, daß ein solches Tier verendet oder geschlachtet wird, finden die Vorschriften der §§ 338, 339 Anwendung, jedoch ohne daß die in § 338 Abs. 2 vorgesehene Kennzeichnung zu erfolgen hat.

§ 344 (313)

Wenn der Besitzer eines verdächtigen Rindes die angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann das Landratsamt, in kreisfreien Städten das Bürgermeisteramt, die Tötung des Tieres anordnen.

§ 345 (314)

Die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn durch eine amtstierärztliche Untersuchung die Unverdächtigkeit der Rinder festgestellt oder durch eine bakteriologische Untersuchung (§ 330 Abs. 6) in den Ausscheidungen aus der Lunge, dem Euter, der Gebärmutter oder dem Darne Tuberkulosebakterien nicht nachgewiesen worden sind.

III. Desinfektion

§ 346 (315)

Die Ställe oder Stallabteilungen der Rinder, bei denen die Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich

ist, einschließlich der Ausrüstungs-, Gebrauchs- oder sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind zu desinfizieren (vgl. §§ 1, 2, 27 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).“

Art. 2

(1) Im Anhang A zum zweiten Abschnitt Nr. II 12 (§ 330) der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsverschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) – Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose – tritt in II. (Ausführung der klinischen Untersuchung) an Stelle des bisherigen 4. Absatzes folgende Bestimmung:

„Bei Verdacht der Gebärmutter- oder Darmtuberkulose ist zur Feststellung etwaiger Veränderungen der Gebärmutter, Eileiter, Eierstöcke, inneren Darmbein- und Gekröslymphknoten, des Bauchfells und der Scheide stets eine Untersuchung vom Mastdarm und von der Scheide aus vorzunehmen. Diese Untersuchung empfiehlt sich auch bei Tieren, die wegen Verdachts der Lungentuberkulose untersucht werden, zur Ermittlung einer tuberkulösen Erkrankung der Hinterleibsorgane, die das Vorhandensein der Lungentuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich machen kann (vgl. I Nr. 2 unter a).“

(2) Der in Abs. 1 genannte Anhang A wird wie folgt ergänzt:

„IV. Tuberkulin-Hautprobe

(1) Zur tierärztlichen Feststellung der Rindertuberkulose ist in jedem Fall auch die Tuberkulin-Hautprobe anzuwenden. Hierbei ist nur das vom Württ. Tierärztlichen Landesuntersuchungsamt in Stuttgart abgegebene Tuberkulin zu verwenden, wobei die bei der Abgabe ausgegebenen Vorschriften über die Anwendung des Tuberkulins und über die Beurteilung der Reaktion zu beachten sind. Zur Sicherung des Ergebnisses der Tuberkulin-Hautprobe ist die Anwendung und der Vertrieb von Impfstoffen und anderen Mitteln, die zur Vorbeugung oder zur Behandlung der Tuberkulose dienen sollen, verboten.

(2) Das Innenministerium kann Ausnahmegenehmigungen erteilen.“

Art. 3

(1) Die Verordnung des Innenministeriums über das freiwillige Tuberkulosestillungsverfahren beim Rindvieh vom 2. März 1927 (Reg.Bl. S. 93) wird aufgehoben.

(2) An Stelle des Anhangs B zum zweiten Abschnitt Nr. II 12 (§ 333 Abs. 2) der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) treten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Bestimmungen (Grundsätze).

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 19. März 1952

Ulrich

Anlage

Anhang B zum zweiten Abschnitt Nr. 11 12 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums vom 19. März 1952 (Reg.Bl. S. 25).

Grundsätze

für das staatlich beaufsichtigte, freiwillige Tuberkulosebekämpfungsverfahren beim Rinde.

§ 1 Zweck des Verfahrens

1. Zur Ergänzung der Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 12 und des § 61 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und der §§ 330–346 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums vom 19. März 1952 (Reg.Bl. S. 25) wird ein auf freiwilliger Beteiligung der Tierbesitzer beruhendes Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose eingerichtet und im Rahmen einer Landesarbeitsgemeinschaft durchgeführt.

Ziel des Verfahrens ist es, zum Schutze der menschlichen Gesundheit und zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden die Rindertuberkulose zu tilgen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden durch tierärztliche Untersuchungen

- a) tuberkulosefreie Rinderbestände ermittelt,
- b) tuberkulosefreie Rinderbestände staatlich anerkannt und geschützt,
- c) verseuchte Bestände auf dem Wege der Absonderung, Ausmerzung und tuberkulosefreien Aufzucht von der Tuberkulose befreit.

2. Die Tuberkulose wird durch die intrakutane Tuberkulinprobe bei einer allgemeinen Prüfung des Gesundheitszustandes durch klinische, bakteriologische und andere Untersuchungsmethoden nach der Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose (Anhang A zum zweiten Abschnitt Nr. 11 12 (§ 330) ermittelt. Die Tuberkulinprobe ist bei allen über 6 Wochen alten Rindern anzuwenden.

Hierzu darf nur das vom Württ. Tierärztlichen Landesuntersuchungsamt in Stuttgart ausgegebene Tuberkulin verwendet werden.

Das Innenministerium kann anordnen, daß eine Wiederholung der Tuberkulinprobe bei positiv reagierenden Tieren unterbleibt.

§ 2 Aufsicht, Leitung und Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren untersteht der Aufsicht des Innenministeriums und wird unter der Leitung des Württ. Tierärztlichen Landesuntersuchungsamts in Stuttgart von der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Rindertuberkulose und zur Gesunderhaltung der Haustierbestände im Landesbezirk Württemberg e. V. durchgeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verfahren sollen in erster Linie Rinderbestände angeschlossen werden, die in der Regel aus eigener Nachzucht ergänzt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Rindertuberkulose und zur Gesunderhaltung der Haustierbestände im Landesbezirk Württemberg e. V. erworben und kann erst drei Jahre nach der Aufnahme des Bestandes mit dreimonatiger Frist zum Schluß des Kalenderjahrs gekündigt werden. Tierbesitzer, die vorsätzlich oder grob fahrlässig den eingegangenen Verpflichtungen zuwiderhandeln, können nach erfolgter schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Rindertuberkulose und zur Gesunderhaltung der Haustierbestände im Landesbezirk Württemberg e. V. aus dem Verein und somit aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

§ 4 Arbeitsgebiete

1. Das Innenministerium schafft durch eine planmäßige erstmalige Durchtuberkulinisierung der Rinderbestände des Landes, die von den beamteten oder sonstigen besonders mit dieser Aufgabe betrauten Tierärzten durchgeführt wird, die Grundlage für den Anlauf des Verfahrens.

2. Das Württ. Tierärztliche Landesuntersuchungsamt in Stuttgart stellt das erforderliche Tuberkulin und andere Hilfsmittel zur Verfügung, nimmt die anfallenden bakteriologischen und sonstigen Untersuchungen vor und führt die übergeordneten Verwaltungsaufgaben durch.

3. Die beamteten Tierärzte erfüllen die ihnen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose nach dem Viehseuchengesetz und den Ausführungsvorschriften zufallenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Feststellung der Tuberkulose im Sinne des § 330 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums vom 19. März 1952 (Reg.Bl. S. 25) oder deren hoher Wahrscheinlichkeit mit der Folge der Tötungsanordnung und Entschädigungsgewährung.

Sie haben ferner die zur staatlichen Anerkennung als tuberkulosefreier Bestand notwendigen Untersuchungen vorzunehmen, dem Württ. Tierärztlichen Landesuntersuchungsamt über das Ergebnis zu berichten und die staatliche Anerkennung zu beantragen.

Des weiteren haben sie die Aufgabe, in den angeschlossenen Beständen Erhebungen über den Verseuchungsgrad anzustellen und den Gang des Verfahrens zu überwachen.

4. Die Aufgabe der Vertrauens-tierärzte und der vom Innenministerium besonders beauftragten Tierärzte besteht darin, nach einem den Umständen angemessenen Plan die Bestände tuberkulosefrei zu machen. Zu diesem Zweck nehmen sie in den angeschlossenen Beständen die im Laufe des Verfahrens erforderlichen Tuberkulinisierungen vor. Sie untersuchen die auf Tuberkulin positiv reagierenden Tiere in regelmäßigen Abständen auf fortschreitende Tuberkulose, entnehmen in Verdachtsfällen Ausscheidungsproben und übergeben dem beamteten Tierarzt alle Fälle anzeigepflichtiger Tuberkulose. Sie überwachen die Tiere der tuberkulinnegativen Abteilung der Bestände. Dem Tierbesitzer teilen sie das Ergebnis der Untersuchungen in der vorgeschriebenen Form mit, beraten ihn über die vorzunehmenden Schutz- und Sanierungsmaßnahmen, überwachen deren Einhaltung und Durchführung und berichten dem Leiter des Bekämpfungsverfahrens.

5. Die Tierbesitzer treffen die ihnen vorgeschlagenen hygienischen, betriebswirtschaftlichen, baulichen und etwaigen züchterischen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Tuberkulose in ihren Beständen nach dem Gutachten der Sachverständigen erforderlich sind. Sie haben ihrer Meldepflicht (§ 7) bei Bestandsveränderungen nachzukommen. Außerdem müssen sie das bei den Untersuchungen und bei der Kennzeichnung der Tiere notwendige Hilfspersonal stellen.

§ 5 Vertrauens-tierärzte

Der Vertrauens-tierarzt wird in einer Gemeinde (Teilort) von den Tierbesitzern nach dem Mehrheitsprinzip gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Leiter des Württ. Tierärztlichen Landesuntersuchungsamts. Die Bestätigung wird nur solchen Tierärzten erteilt, die die Zulassung des Württ. Tierärztlichen Landesuntersuchungsamts besitzen. Beamtete Tierärzte können in ihren Ergänzungsbeschaubezirken oder im Rahmen der ihnen vom Innenministerium zugestandenen privattierärztlichen Tätigkeit Vertrauens-tierärzte sein. Die Mitwirkung von Veterinärpraktikanten und tierärztlichen Assistenten bedarf der Genehmigung des Innenministeriums.

§ 6 Kennzeichnung

1. Alle über 6 Wochen alten Rinder der dem Verfahren angeschlossenen Bestände sind, soweit sie nicht bereits eine Kennzeichnung durch Ohrmarke tragen, am oberen Rand des rechten Ohrs durch Ohrmarke zu kennzeichnen.

2. Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium anordnen, daß Rinder, die eine positive Tuberkulinhautreaktion zeigen, mit einem besonderen Kennzeichen versehen werden.

§ 7 Bestandsveränderungen

Die Besitzer von Rinderbeständen, die dem Verfahren angeschlossenen sind, sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Rinderbestand (Zu- bzw. Abgänge, z. B. durch Kauf und Verkauf, durch Tausch, durch Erbschaft, Schlachtung, Geburt und Tod) binnen drei Tagen gegebenenfalls unter Angabe der Kennzeichen (Ohrmarke) beim Vertrauens-tierarzt oder einem anderen von der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Rindertuberkulose zu bestimmenden Beauftragten anzuzeigen.

§ 8 Stallhygienische, betriebswirtschaftliche, züchterische und allgemeine Maßnahmen

(1) In den nicht tuberkulosefreien Rinderbeständen trifft der Besitzer im Einvernehmen mit dem Vertrauens-tierarzt, erforderlichenfalls unter Zuziehung des beamteten Tierarztes je nach dem Grad der Verseuchung und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die für die Tilgung der Tuberkulose erforderlichen stallhygienischen, betriebswirtschaftlichen und etwaigen züchterischen Maßnahmen. Bei betriebswirtschaftlichen und züchterischen Maßnahmen sind die Tierzuchtämter und Wirtschaftsberatungsstellen tunlichst zu beteiligen.

(2) Folgende Maßnahmen sind anzuwenden:

1. Alle über 6 Wochen alten Rinder der angeschlossenen Bestände sind bei der Aufnahme vom Vertrauens-tierarzt im Hinblick auf ihren allgemeinen Gesundheitszustand zu prüfen und zu tuberkulinisieren. Das Ergebnis ist listenmäßig unter Bezeichnung der einzelnen Tiere nach Name, Geschlecht, Alter und Ohrmarkennummer zu erfassen.

2. In den nicht tuberkulosefreien Beständen sind alle über zwei Jahre alten Rinder halbjährlich klinisch zu untersuchen.

3. Tiere, die lediglich auf Tuberkulin positiv reagieren, ohne sonstige Erscheinungen der Tuberkulose aufzuweisen, sind nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln.

Es ist darauf hinzuwirken, daß auf Tuberkulin positiv reagierende Tiere alsbald aus dem Bestand entfernt werden. Dies kann geschehen:

- a) durch Schlachtung. Das Innenministerium kann im Rahmen der verfügbaren Mittel zur Erleichterung auftretender wirtschaftlicher Schwierigkeiten Ausmerzungsbeihilfen gewähren. Außerdem kann es im Benehmen mit dem Landwirtschaftsministerium eine für die weitere Verwertung der Tiere mit Reaktionstuberkulose etwa notwendig werdende Regelung treffen;
- b) durch getrennte Aufstallung. Ist die Entfernung der Tiere mit Reaktionstuberkulose aus dem Bestand für den Besitzer wirtschaftlich nicht tragbar, so sind die Reagenten in besonderen Stallräumen, Stallabteilungen oder wenigstens durch eine geeignete Trennwand von den nicht reagierenden Tieren wirksam abzusondern. Auch außerhalb der Unterkünfte (Weide, Arbeit, Tränke usw.) sind nicht reagierende Rinder von den Reagenten wirksam zu trennen.
- c) Wenn die Stallverhältnisse hierfür geeignet sind oder sich Behelfsstallungen einrichten lassen, ist unverzüglich die Absonderung durchzuführen und mit der tuberkulosefreien Aufzucht der Jungtiere zu beginnen. Hierzu sind die Kälber sofort nach der Geburt vom Muttertier zu trennen und mit Milch tuberkulosefreier Ammenkühe oder mit vorschriftsmäßig erhitzter Milch zu ernähren. Während der ersten fünf Tage nach der Geburt darf den Kälbern Kolostralmilch verabreicht werden. Die auf diese Weise aufgezogenen Tiere sind dauernd außer Berührung mit den übrigen Rindern des Bestandes zu halten; in den Hauptstall dürfen sie erst gebracht werden, wenn die verseuchten und verdächtigen Rinder aus dem Stall entfernt sind und dieser einer gründlichen Reinigung und wirksamen Desinfektion unterzogen worden ist.
- d) Kälber mit positiver Hautreaktion sind alsbald auszumern.
- e) Grundsätzlich sollen Rinder in die negative Abteilung eines angeschlossenen Bestandes nur dann eingestellt werden, wenn sie tuberkulosefrei sind und aus einem anerkannt tuberkulosefreien Bestand stammen. Es können auch andere Rinder eingestellt werden, wenn sie klinisch unverdächtig sind und zuvor bei zweimaliger Tuberkulini-

sierung in Abständen von mindestens 8 Wochen nicht reagiert haben. Bis zum Abschluß der Untersuchung sind diese Tiere abzusondern. Nur die das Verfahren leitende Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die Sanierung hierdurch nicht verzögert oder gefährdet wird.

f) Tuberkulosefreie Zuchtbullen sind so aufzustellen, daß eine Ansteckung durch andere Tiere verhindert wird.

§ 9 Verfahren bei Tieren mit amtlich festgestellter Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht

Bei Tieren, bei denen die Tuberkulose nach der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 293) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums vom 19. März 1952 (Reg.Bl. S. 25) als festgestellt oder als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen ist, ferner bei als der Tuberkulose verdächtig anzusehenden Tieren hat der beamtete Tierarzt nach § 331 Abs. 2 zu verfahren.

§ 10 Tuberkulosefreie Rinderbestände

1. Dem Verfahren angeschlossene Rinderbestände, in denen sämtliche Tiere auf Tuberkulin nicht reagieren und auch sonst keine tuberkuloseverdächtige Erscheinungen zeigen, werden vom Innenministerium als „Staatlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand“ erklärt. Die zum Schutze der „Staatlich anerkannten tuberkulosefreien Bestände“ erforderlichen Bestimmungen werden vom Innenministerium erlassen.

2. Die staatliche Anerkennung hat zur Voraussetzung, daß nach dem Bericht des beamteten Tierarztes

- 31
- a) die Tuberkulinprobe bei sämtlichen Tieren des Bestandes negativ ausgefallen ist und auch auf andere Weise tuberkuloseverdächtige Tiere nicht ermittelt wurden,
 - b) bei einer durch den beamteten Tierarzt frühestens nach zwei Monaten wiederholten Tuberkulinprobe der erste Befund bestätigt worden ist und auch auf andere Weise tuberkuloseverdächtige Tiere nicht festgestellt wurden,
 - c) seit der letzten Tuberkulinisierung mit Ausnahme der im Bestand in der Zwischenzeit geborenen Kälber keine Rinder hinzugekommen sind,
 - d) in dem Bestand seuchenhaftes Verkalben (Abortus Bang) nicht herrscht und der etwa vorhandene Ziegenbestand ebenfalls frei von Tuberkulose ist.

§ 11 Wiederholungsuntersuchung

1. Wenn kein besonderer Anlaß zu einer früheren Untersuchung vorliegt, ist die Tuberkulinprobe in diesen Beständen (§ 10) mit der Prüfung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Tiere von dem beamteten Tierarzt nach Ablauf eines jeden Jahres, von der Anerkennung an gerechnet, erneut durchzuführen.

§ 12 Begünstigung für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Tierbestände

1. Für die unter Einhaltung der jeweils gültigen Markt-

ordnungsbestimmungen abgelieferte Milch und abgelieferten Milcherzeugnisse kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ein höherer Qualitätspreis gewährt werden, wenn die Anordnungen über Stallhygiene und Milchgewinnung und zur Freihaltung des Bestandes von Tuberkulose befolgt worden sind.

2. Wird in einem „Staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand“ erneut Tuberkulose, Tuberkuloseverdacht oder Reaktionstuberkulose festgestellt, so kann dieser höhere Qualitätspreis weitergewährt werden, wenn die Beanstandung innerhalb von 8 Wochen nach ihrem Auftreten behoben ist.

3. Auf Märkten und Absatzveranstaltungen für Zucht- und Nutztvieh können künftig Abteilungen für tuberkulosefreie Tiere aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen eingerichtet werden.

§ 13 Einstufung der Bestände

Der beamtete Tierarzt entscheidet nach den Richtlinien des Württ. Tierärztlichen Landesuntersuchungsamtes, welche Bestände als schwach oder stark verseucht zu betrachten sind.

§ 14 Schwach verseuchte Rinderbestände

1. Werden bei der ersten Tuberkulinprobe (§ 8 Abs. 2 Ziffer 1) Tiere mit positiver Tuberkulinreaktion oder durch die klinische Untersuchung tuberkuloseverdächtige Erscheinungen (hypo- bzw. anergischer Zustand) ermittelt und wird ihre sofortige Ausmerzung herbeigeführt oder der klinische Tuberkuloseverdacht behoben, so ist die Tuberkulinprobe frühestens 3 Monate nach der Ausmerzung der letzten Reagenten oder nach Behebung des klinischen Tuberkuloseverdachtes durch den Vertrauens-tierarzt zu wiederholen. Fällt diese Prüfung negativ aus, so ist wie bei § 10 zu verfahren, also nach frühestens zwei Monaten die Tuberkulinprobe durch den beamteten Tierarzt vorzunehmen, worauf der Rinderbestand als tuberkulosefrei staatlich anerkannt werden kann, wenn die in § 10 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Stallabteilungen, in denen Reagenten oder Tiere mit tuberkuloseverdächtigen Erscheinungen gestanden haben, sind nach der Ausmerzung der Tiere nach § 14 und § 27 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz) zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Die tuberkulin-negative Abteilung des Bestandes ist nach 6 Monaten durch den Vertrauens-tierarzt einer erneuten Tuberkulinprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung ist in halbjährlichen Abständen zu wiederholen.

3. Die tuberkulin-positive Abteilung des Bestandes ist bei dieser Gelegenheit zur Ermittlung von periodischen und Dauerstreuern klinisch zu untersuchen.

5. Sobald im Betrieb keine auf Tuberkulin reagierenden oder sonst tuberkuloseverdächtigen Tiere mehr vorhanden sind, ist wegen der staatlichen Anerkennung der Tuberkulosefreiheit des Bestandes nach Abs. 1 zu verfahren.

§ 15 Stark verseuchte Bestände

In stark verseuchten Beständen sind die Maßnahmen der §§ 8 und 14 sinngemäß anzuwenden. Insbesondere sind durch die klinische Untersuchung Bakterienstreuer zu ermitteln und die tuberkulosefreie Aufzucht der Kälber einzurichten.

§ 16 Beschleunigtes Tötungsverfahren

Innerhalb des freiwilligen Verfahrens kann die Tötung von Rindern auch dann angeordnet werden, wenn eine bakteriologische Untersuchung von Ausscheidungen der Tiere auf Tuberkelbakterien nicht stattgefunden hat oder negativ ausgefallen ist, aber

- a) der beamtete Tierarzt das Vorliegen der Tuberkulose für in hohem Grade wahrscheinlich hält,
- b) der Tierbesitzer sich schriftlich mit der Tötung einverstanden erklärt und bereit ist, auf eine Entschädigung zu verzichten und sich mit dem erzielten Schlachterlös zu begnügen für den Fall, daß Tuberkulose im Sinne des § 10 des Viehseuchengesetzes nicht vorgelegen hat.

§ 17 Buch- und Listenführung

Über die Art der Buchführung, der Listenführung, der Anlage von Karteien gibt das Württ. Tierärztliche Landesuntersuchungsamt besondere Anweisungen.

§ 18 Entschädigungen

1. Die Entschädigung regelt sich nach §§ 66 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 (RGBl. S. 519) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

2. Für Tiere, von denen nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes anzunehmen ist, daß sie an den Folgen einer amtlich vorgenommenen Tuberkulinprobe oder Probeent-

nahme gestorben sind, oder die deshalb notgeschlachtet werden mußten, wird in sinngemäßer Anwendung des § 66 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes Entschädigung gewährt.

§ 19 Kosten

1. Die bei der Durchführung des staatlich beaufsichtigten, freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahrens entstehenden Kosten fallen der dieses Verfahren durchführenden Stelle zur Last. Dieser Stelle können aus der Zentralkasse der Viehbesitzer Zuschüsse gewährt werden.

2. Die Kosten der Ermittlung von anzeigepflichtiger Tuberkulose durch den beamteten Tierarzt werden von der Staatskasse getragen.

3. Ebenso werden die Kosten für die Untersuchung zur staatlichen Anerkennung als tuberkulosefreier Rinderbestand von der Staatskasse übernommen.

4. Für den Aufwand bei der Herstellung des Tuberkulins, den Aufwand für die Beschaffung des für die Entnahme von Ausscheidungsproben erforderlichen Geräts, für die bakteriologischen und sonstigen wissenschaftlichen Untersuchungen und für seinen Verwaltungsaufwand erhält das Württ. Tierärztliche Landesuntersuchungsamt von der das Verfahren durchführenden Stelle für jedes im Rahmen des Verfahrens untersuchte Tier einen Pauschbetrag, dessen Höhe vom Innenministerium festgesetzt wird.

5. Die Entlohnung der Vertrauens-tierärzte wird von der das Verfahren durchführenden Stelle geregelt.

6. Soweit die beamteten Tierärzte im Rahmen der durch diese Bestimmungen angeordneten Überwachung tätig sind, steht ihnen Reisekostenentschädigung aus der Staatskasse zu.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 17. April 1952

Nr. 9

Inhalt:

Gesetz Nr. 409. Drittes Änderungsgesetz zum Württ. Gesetz über die Kirchen vom 1. April 1952. S. 33. — Gesetz Nr. 587 über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg vom 1. April 1952. S. 33. — Gesetz Nr. 588 über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951 vom 19. März 1952. S. 35. — Verordnung Nr. 654. Erste Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 26. März 1952. S. 36. — Gesetz Nr. 754 zur Änderung des Gesetzes zur Erhaltung schutzwürdiger Heimarbeit vom 1. April 1952. S. 37. — Verordnung Nr. 3045 des Innenministeriums zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken vom 26. März 1952. S. 37.

Gesetz Nr. 409

Drittes Änderungsgesetz zum Württ. Gesetz über die Kirchen

Vom 1. April 1952

Der Landtag hat am 27. März 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg.Bl. S. 93) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Februar 1927 (Reg.Bl. S. 117) und des Art. 7 des Gesetzes vom 14. April 1928 (Reg.Bl. S. 93) in Verbindung mit dem Gesetz über die Kirchensteuer vom 3. Juni 1937 (Reg.Bl. S. 45) wird wie folgt geändert:

§ 65 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Das Kultministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums für jedes Rechnungsjahr die Voraussetzungen bestimmen, unter denen kirchliche Steuer- und Umlagebeschlüsse als im voraus genehmigt und für vollziehbar erklärt gelten können (vgl. §§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 2, 37 Abs. 2 und 86a Abs. 1 Buchst. a und c und Abs. 3).“
Die Absätze 2 und 3 des § 65 werden Abs. 3 und 4.

Art. 2

Dieses Gesetz gilt mit Wirkung vom 1. April 1951.
Stuttgart, den 1. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Veit	Fritz Ulrich
Dr. Schenkel	Dr. Frank	Herrmann
	Stetter	

Gesetz Nr. 587

über die Verwaltung von Kirchensteuern im Landesbezirk Württemberg

Vom 1. April 1952

Der Landtag hat am 27. März 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern, die nach den im Landesbezirk Württemberg geltenden staatlichen Kirchengesetzen als Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Vermögensteuer erhoben werden, kann auf Antrag der Oberkirchenbehörde durch Verwaltungsanordnung des Finanzministeriums ganz oder teilweise auf die staatlichen Finanzbehörden übertragen werden.

(2) Soweit eine solche Übertragung erfolgt, gelten die §§ 2–11 dieses Gesetzes.

§ 2

Einheitliche Kirchensteuer

Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer werden zu einer einheitlichen Kirchensteuer zusammengefaßt und unter Anwendung eines für jedes Kalenderjahr festzusetzenden einheitlichen Hundertsatzes der Einkommensteuer beziehungsweise der Vermögensteuer erhoben.

§ 3

Hundertsatz, kirchlicher Finanzausgleich

(1) Der nach § 2 anzuwendende Hundertsatz wird durch Steuerbeschluß der für die Erhebung der Landeskirchensteuern zuständigen kirchlichen Organe bestimmt.

(2) Die Vorschriften über die staatliche Genehmigung und über die Vollziehbarkeitserklärung bei landeskirchlichen Steuerbeschlüssen finden auf diesen Steuerbeschluß entsprechende Anwendung.

§ 4

Veranlagung, Vorauszahlungen

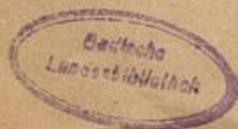
Die einheitliche Kirchensteuer wird zusammen mit der Einkommensteuer und der Vermögensteuer veranlagt und erhoben. Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes über die Erhebung von Vorauszahlungen finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Zusammenveranlagung

von glaubensverschiedenen Personen

(1) Gehören nicht beide Ehegatten der gleichen steuerbe-



rechtigten Kirche an, so bemißt sich die Kirchensteuer für jeden steuerpflichtigen Ehegatten nach der Hälfte der maßgeblichen Einkommensteuer und Vermögensteuer beider Ehegatten. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht gegeben sind.

(2) Wenn zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer Eltern und minderjährige Kinder zusammenveranlagt werden, die nicht derselben Kirche steuerpflichtig sind, so wird die einheitliche Kirchensteuer auf der Grundlage der bei der Zusammenveranlagung festgesetzten Einkommensteuer oder Vermögensteuer berechnet und von den Eltern unter Beachtung von Abs. 1 erhoben. § 34 Abs. 3 des Staatsgesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg.Bl. S. 93) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Februar 1927 (Reg.Bl. S. 117) findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 6

Kirchenlohnsteuer

(1) Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen, soweit sie in einem Hundertsatz der Einkommensteuer zu erheben ist, wird durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben (Kirchenlohnsteuer).

(2) Der Kirchenlohnsteuer unterliegen alle Arbeitnehmer i. S. des Einkommensteuerrechts, wenn sie oder ihr Ehegatte nach dem Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte einer steuerberechtigten kirchlichen Körperschaft angehören, ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landesbezirk Württemberg haben und wenn ihre Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landesbezirks Württemberg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(3) Das Finanzministerium kann auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde bei Wahrung der Gegenseitigkeit die Erhebung der Kirchenlohnsteuer auch für solche Arbeitnehmer anordnen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landesbezirks Württemberg haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landesbezirks Württemberg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird.

(4) Bei Arbeitnehmern in glaubensverschiedener Ehe wird die Kirchenlohnsteuer für jede Kirche aus der Hälfte der einbehaltenen Lohnsteuer berechnet.

§ 7

Verpflichtung der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber behalten die Kirchenlohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung ein, geben sie in der dem Finanzamt einzureichenden Lohnsteueranmeldung gesondert an und führen sie gleichzeitig mit der Lohnsteuer an das Finanzamt ab.

(2) Die Vorschriften über die Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer, über die Haftung und über die Durchführung eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs finden auf die Kirchenlohnsteuer entsprechende Anwendung. Die Haftung wird durch das Finanzamt geltend gemacht.

§ 8

Verfahren

(1) Auf das Verfahren der Finanzämter finden die für die Verwaltung der Einkommensteuer bzw. der Vermögensteuer geltenden Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung Anwen-

dung. Eine Mitwirkung der Steueraussschüsse nach den §§ 23–33 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. I S. 448) findet nicht statt.

(2) Wird in einem Rechtsmittelverfahren die Zugehörigkeit zu der besteuerten Kirche bestritten, so ist diese vor der Entscheidung zu hören.

(3) Ein Erlaß von Einkommensteuer oder Vermögensteuer erstreckt sich in entsprechendem Umfang auch auf die Kirchensteuer. Darüber hinaus können die Kirchenbehörden einen weiteren Erlaß von Kirchensteuer gewähren.

§ 9

Anwendung

des bestehenden Kirchensteuerrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bleibt das bestehende Kirchensteuerrecht unberührt.

§ 10

Verwaltungskostenvergütung

Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den staatlichen Finanzbehörden übertragen wird, haben die Kirchen eine angemessene Verwaltungskosten-Vergütung zu leisten. Die Höhe dieser Vergütung wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit der beteiligten Kirche festgesetzt.

§ 11

Ermächtigung

zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Kultministeriums zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar

- a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
- b) über die Steuerbemessungsgrundlagen,
- c) über die staatliche Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung der kirchlichen Steuerbeschlüsse,
- d) über das Abrechnungsverfahren zwischen den staatlichen Finanzbehörden und den Landeskirchen.

§ 12

Ergänzende Landeskirchensteuern und Ortskirchensteuern

Neben der Kirchensteuer im Sinn des § 2 können sowohl die Landeskirchen als auch die Kirchengemeinden einen Zuschlag zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer in einem Hundertsatz der Realsteuermeßbeträge, die Kirchengemeinden darüber hinaus eine Kopfsteuer nach den geltenden Bestimmungen erheben.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Stuttgart, den 1. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Veit	Fritz Ulrich
Dr. Schenkel	Dr. Frank	Herrmann
	Stetter	

Gesetz Nr. 588
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz
von Württemberg-Baden
für das Rechnungsjahr 1951
Vom 19. März 1952

Der Landtag hat am 12. März 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

I. Im Außerordentlichen Haushalt des Staatshaushaltsplans für 1951 treten hinzu oder fallen weg:

	Landesbezirk						Württemberg-Baden insgesamt		
	Württemberg			Baden			Roh- einnahmen	Roh- ausgaben	Rein- ausgaben
	Roh- einnahmen DM	Roh- ausgaben DM	Rein- ausgaben DM	Roh- einnahmen DM	Roh- ausgaben DM	Rein- ausgaben DM	DM	DM	DM
Im Einzelplan									
A III – Innenverw. – bei Kap. 1, 2, 11 und 26	2400000	3900000	1500000	1600000	1666000	66000	4000000	5566000	1566000
A VI – Wirtschafts- verw. – bei Kap. 1	–	3600000	3600000	–	2400000	2400000	–	6000000	6000000
A VII – Landwirt- schaftsverw. – bei Kap. 5	–	–	–	–	–) 66000	–) 66000	–	–) 66000	–) 66000
A IX – Arbeitsverw. – bei Kap. 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–
A XIII – Allg. Finanz- verw. – bei Kap. 5 u. 10	5100000	–	–) 5100000	3400000	1000000	–) 2400000	8500000	1000000	–) 7500000
zus. B. Außerordentlicher Haushalt	7500000	7500000	Aus- gleichung	5000000	5000000	Aus- gleichung	12500000	12500000	Aus- gleichung

2. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Gesamtplan wie folgt festgestellt:

	B. Außerordentlicher Haushalt		
	Landesbezirk		
	Württemberg	Baden	Württemberg-Baden insgesamt
Einnahmen	64815000 DM	46735000 DM	111550000 DM
Ausgaben	64815000 DM	46735000 DM	111550000 DM
	Ausgleichung		

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft

Stuttgart, den 19. März 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
 Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann
 Stetter

Verordnung Nr. 654
Erste Verordnung des Landwirtschaftsministeriums
zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes

Vom 26. März 1952

Auf Grund der §§ 4, 6, 9, 10, 13, 15 und 22 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) wird bestimmt:

§ 1

Schlachtviehmärkte

(Zu § 4 des Gesetzes)

Die Schlachtviehmärkte in Böblingen, Bruchsal, Eßlingen, Geislingen/St., Göppingen, Heilbronn, Kirchheim u. T., Ludwigsburg, Pforzheim und Schwäb. Gmünd gelten als Schlachtviehmärkte im Sinne des Vieh- und Fleischgesetzes.

§ 2

Markttage und Marktzeiten

(Zu § 6 des Gesetzes)

(1) Für die nachstehend aufgeführten Groß- und Schlachtviehmärkte werden nach Anhörung der beteiligten Gemeindeverwaltungen folgende Markttage festgelegt:

a) Schlachtviehgroßmärkte (nach der Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. Juni 1951, Bundesanzeiger Nr. 122)

Heidelberg	Montag	Groß- und Kleinvieh
Karlsruhe	Montag	Großvieh und Schweine
	Dienstag	Kälber
Mannheim	Montag	Groß- und Kleinvieh
Stuttgart	Dienstag	Groß- und Kleinvieh
	Donnerstag	Groß- und Kleinvieh

b) Schlachtviehmärkte

Böblingen	Montag	Groß- und Kleinvieh
Bruchsal	Montag	Groß- und Kleinvieh
Eßlingen	Montag	Kleinvieh
	Dienstag	Groß- und Kleinvieh
Geislingen/St.	Montag	Groß- und Kleinvieh
Göppingen	Montag	Kleinvieh
	Dienstag	Groß- und Kleinvieh
Heilbronn	Dienstag	Groß- und Kleinvieh
Kirchheim/Teck	Dienstag	Groß- und Kleinvieh
Ludwigsburg	Montag	Kleinvieh
	Dienstag	Großvieh
Pforzheim	Montag	Schweine
	Dienstag	Groß- und Kleinvieh
Schwäb. Gmünd	Montag	Groß- und Kleinvieh

(2) Die Marktzeiten und Auftriebsschlußzeiten für die in Abs. 1 genannten Märkte werden von der jeweils zuständigen Gemeindeverwaltung, im Landesbezirk Württemberg im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium, im Landesbezirk Baden im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe bestimmt. Die Auftriebsschlußzeiten sollen auf den Vorabend des jeweiligen

Markttages gelegt werden. Hiervon ausgenommen sind Auftriebe, die durch Bahntransporte erfolgen, soweit sie am Tage vor dem Markt verladen wurden.

§ 3

Agenturmäßige Verwertung an
Schlachtviehgroßmärkten

(Zu § 9 des Gesetzes)

An den Schlachtviehgroßmärkten Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart darf Schlachtvieh nur durch Agenturen (Viehhandelsagenten und Viehverkaufsstellen der landwirtschaftlichen Viehverwertungsgenossenschaften) verkauft werden.

§ 4

Sicherheitsleistung

(Zu § 9 des Gesetzes)

(1) Die Agenturen an den in § 3 genannten Schlachtviehgroßmärkten sind grundsätzlich zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet.

(2) Die Sicherheitsleistung wird im Landesbezirk Württemberg vom Landwirtschaftsministerium, im Landesbezirk Baden vom Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe nach Anhören der Marktverwaltung festgelegt und soll in der Regel zwischen 20 und 25 v. H. des durchschnittlichen wöchentlichen Gesamtumsatzes der Agentur betragen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die in Absatz 2 genannten Dienststellen nach Anhören der am Markt beteiligten Wirtschaftskreise und der Marktverwaltung eine Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung aussprechen.

§ 5

Marktschlußschein

(Zu § 10 des Gesetzes)

(1) Der Marktschlußschein muß außer den in § 10 des Gesetzes geforderten Angaben noch die in § 3 Absatz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 2. Mai 1951 (Ministerialblatt des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 102) vorgeschriebene Kennzeichnung der Schlachttiere wiedergeben.

(2) Der Marktschlußschein ist in dreifacher Ausfertigung auszustellen, und zwar in je einer Ausfertigung für die Notierungskommission, den Verkäufer und den Käufer.

§ 6

Verkaufsabrechnung

(Zu § 10 des Gesetzes)

Die auf den Verkäufer auszustellende Verkaufsabrechnung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Agentur, welche die in der Verkaufsabrechnung aufgeführten Tiere verwertet hat,
- b) Name und Wohnort des Einsenders, sofern dieser nicht gleichzeitig Verkäufer ist,
- c) Name und Wohnort des Käufers,
- d) Gattung und Marktnummer der verwerteten Tiere,
- e) die amtlich festgestellten Gewichte der abzurechnenden Schlachttiere,

- f) Verkaufspreise der Tiere je $\frac{1}{4}$ kg Lebendgewicht,
 g) die sich daraus ergebenden Bruttoerlöse der einzelnen Tiere,
 h) die einbehaltene Provision sowie alle weiteren dem Verkäufer gemachten Abzüge im einzelnen,
 i) den Nettoerlös, der demnach von der Agentur an den Verkäufer auszuzahlen ist.

§ 7

Ausdehnung von Vorschriften auf
Schlachtviehmärkte

(Zu § 15 des Gesetzes)

Die Vorschriften über das Verbot des Scheinauftriebs, des Vorzeichnens und des Zurückstellens (§ 11 des Gesetzes) und über Zahlungsbedingungen (§ 12 des Gesetzes) finden auf folgenden Schlachtviehmärkten Anwendung:

Böblingen, Bruchsal, Eßlingen, Geislingen/St., Göppingen, Heilbronn, Kirchheim u. T., Ludwigsburg, Pforzheim und Schwäb. Gmünd.

§ 8

Meldepflicht

(Zu § 22 des Gesetzes)

(1) Fleisch be- und verarbeitende Betriebe haben den Versand von Fleisch und Fleischerzeugnissen über die Grenzen des Landes Württemberg-Baden im Landesbezirk Württemberg dem Landwirtschaftsministerium Stuttgart, im Landesbezirk Baden dem Präsidenten des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe zu melden.

(2) Die Meldungen sind monatlich zu erstatten und müssen am 10. jeden Monats für den vorhergegangenen Monat bei den in Absatz 1 genannten Dienststellen vorliegen.

§ 9

Strafbestimmungen

(Zu § 26 des Gesetzes)

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die auf Grund der Verordnung durch die zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen, allgemeinen Weisungen oder Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Vieh- und Fleischgesetzes und des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGVBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) / 30. März 1951 (BGBl. S. 223) bestraft.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes ist im Landesbezirk Württemberg das Landwirtschaftsministerium, im Landesbezirk Baden der Präsident des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe. Die Zuständigkeiten der Preisbehörden bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 26. März 1952

Herrmann

Gesetz Nr. 754

zur Änderung des Gesetzes zur Erhaltung
schutzwürdiger Heimarbeit

Vom 1. April 1952

Der Landtag hat am 27. März 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

§ 6 Satz 2 des Gesetzes Nr. 742 zur Erhaltung schutzwürdiger Heimarbeit vom 3. April 1950 (Reg.Bl. S. 43) erhält folgende Fassung:

„Es tritt am 31. März 1953 außer Kraft.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1952 in Kraft.

Stuttgart, den 1. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
 Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann
 Stetter

Verordnung Nr. 3045

des Innenministeriums zur Änderung und
Ergänzung von Vorschriften über die Abgabe von
Arzneimitteln in Apotheken

Vom 26. März 1952

Auf Grund von § 1 des Gesetzes Nr. 3019 über die Abänderung und Ergänzung von Verordnungen und Verfügungen auf dem Gebiet des Arzneimittel- und Apothekenwesens vom 19. Dezember 1951 (Reg.Bl. S. 113) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des württembergischen Innenministeriums über die Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken, über den Bezug von Arzneimitteln durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Krankenanstalten, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneiabgabebehälter und der Standgefäße in Apotheken (Arzneiabgabeverordnung-AAV-) vom 17. November 1932 (Reg.Bl. S. 394) in der Fassung der Verordnung des württembergischen Innenministers vom 13. Juli 1938 (Reg.Bl. S. 226) und die Verordnung des badischen Ministeriums des Innern, „Die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken“ vom 31. März 1931 (GVBl. S. 135) werden, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. In § 3 Absatz 1 der württembergischen Verordnung und in § 4 der badischen Verordnung werden das Wort „Nirvanol“ und das darauf folgende Komma gestrichen.
2. In dem den Verordnungen angeschlossenen Verzeichnis werden gestrichen:
 - a) in beiden Spalten je das Wort „Nirvanol“
 - b) die angegebenen Gewichtsmengen bei den Mitteln „Aethyleni praeparata, Amylenum hydratum, Askaridol, Chloralum hydratum, Methylsulfonalum, Oleum Chenopodii anthelminthici, Paraldehyd, Sulfonalum, Trional, Urethanum“.
3. In § 3 Absatz 1 der württembergischen Verordnung und in § 4 der badischen Verordnung werden eingefügt:

- a) hinter „Dibrompropyldiäthylbarbitursäure oder deren Salze (Dibrompropyldiäthylmalonylharnstoff oder dessen Salze),“
die Worte „Dimethylaminodiphenylheptanon oder dessen Salze,“
- b) hinter „Hedonal,“
die Worte „Hydantoin, dessen Abkömmlinge oder deren Salze,“
- c) hinter „Medinal,“
die Worte „1-Methyl-4-m-oxyphenylpiperidin-4-äthylketon oder dessen Salze, Methylen-bis-(4-oxy-cumarin) oder dessen Abkömmlinge,“
- d) hinter „Optochin, dessen Salze oder Abkömmlinge,“
die Worte „3-Oxy-N-methyl-morphinan oder dessen Salze,“
- e) hinter „Sulfonal,“
das Wort „Tetraäthylthiuramdisulfid,“
- f) hinter „Tetronal,“
die Worte „Thiouracil oder dessen Abkömmlinge,“
4. In § 3 Absatz 2 der württembergischen Verordnung werden hinter „Di-(p-acetyl-aminobenzol)-sulfon (z. B. Rodilone),“ die Worte „Aureomycin und seine Salze, Chloramphenicol, Penicilline und ihre Salze, Streptomycin und seine Salze, Abkömmlinge des Streptomycins und ihre Salze, Terramycin und seine Salze,“ eingefügt.
5. Der seitherige § 4 der badischen Verordnung wird § 4 Absatz 1.
Als Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Aureomycin und seine Salze, Chloramphenicol, Penicilline und ihre Salze, Streptomycin und seine Salze, Abkömmlinge des Streptomycins und ihre Salze, Terramycin und seine Salze, sowie Arzneien, die diese Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes – in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde – abgegeben werden.“
6. In § 6 der badischen Verordnung ist statt der Worte „§§ 3 bis 5“ zu setzen: „§§ 3, 4 Absatz 1 und § 5“.
7. In dem den Verordnungen angeschlossenen Verzeichnis werden eingefügt:
- a) hinter „Acidum osmicum et ejus salia Osmiumsäure und deren Salze 0,001 g“
die Worte „Acidum paraaminosalicylicum et ejus salia (Aminox, Pasalon etc.) Paraaminosalizylsäure und deren Salze (z. B. Aminox, Pasalon)“
- b) hinter „Atropinum et ejus salia Atropin und dessen Salze 0,001 g“
die Worte „Aureomycinum et ejus salia Aureomycin und dessen Salze“
- c) hinter „Banisterinum et ejus salia Banisterin und dessen Salze“
die Worte „Benzaldehydthiosemicarbazonium, ejus derivata et eorum salia (Conteben etc.) Benzaldehydthiosemicarbazonium, dessen Abkömmlinge und deren Salze (z. B. Conteben)“
- d) hinter „Chloralum hydratum Chloralhydrat“
die Worte „Chloramphenicolum (Chloromycetinum) Chloramphenicol (Chloromycetin)“
- e) hinter „Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze 0,001 g“
die Worte „Dimethylaminodiphenylheptanon et ejus salia (Polamidon etc.) Dimethylaminodiphenylheptanon und dessen Salze (z. B. Polamidon)“
- f) hinter „Homatropinum et ejus salia Homatropin und dessen Salze 0,001 g“
die Worte „Hydantoinum, ejus derivata et eorum salia (Nirvanol, Zentropil etc.) Hydantoin, dessen Abkömmlinge und deren Salze (z. B. Nirvanol, Zentropil)“
- g) hinter „Medinal Medinal“
die Worte „1-Methyl-4-m-oxyphenylpiperidin-4-äthylketonum et ejus salia (Cliradon etc.) 1-Methyl-4-m-oxyphenylpiperidin-4-äthylketon und dessen Salze (z. B. Cliradon) Methylen-bis-(4-oxy-cumarinum) et ejus derivata (Dicuman, Tromexan etc.) Methylen-bis-(4-oxy-cumarin) und dessen Abkömmlinge (z. B. Dicuman, Tromexan)“
- h) hinter „Optochin ejusque salia et derivata Optochin, dessen Salze und Abkömmlinge“
die Worte „3-Oxy-N-methyl-morphinan et ejus salia (Dromoran etc.) 3-Oxy-N-methyl-morphinan und dessen Salze (z. B. Dromoran)“
- i) hinter „Paraldehyd Paraldehyd“
die Worte „Penicillina et eorum salia Penicilline und deren Salze“
- k) vor „Strophanthina omnia Alle Strophanthine 0,001 g“
die Worte „Streptomycinum et ejus salia, Streptomycini derivata et eorum salia Streptomycin und dessen Salze, die Abkömmlinge des Streptomycins und deren Salze“
- l) hinter „Strychninum et ejus salia Strychnin und dessen Salze 0,01 g“
die Worte „Strychnini derivata et eorum salia (Movellan, Perton etc.) Die Abkömmlinge des Strychnins und deren Salze (z. B. Movellan, Perton)“
- m) hinter „Tartarus stibiatus Brechweinstein 0,2 g“
die Worte „Terramycinum et ejus salia Terramycin und dessen Salze Tetraäthylthiuramdisulfid (Antabus etc.) Tetraäthylthiuramdisulfid (z. B. Antabus)“
- n) hinter „Theophyllinum et ejus salia (Theocin etc.) Theophyllin und dessen Salze (z. B. Theocin) 0,5 g“
die Worte „Thiouracil et ejus derivata Thiouracil und dessen Abkömmlinge“.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 26. März 1952

Ulrich

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. – Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 23. April 1952

Nr. 10

Inhalt:

Gesetz über die Wahl des ersten Ministerpräsidenten im südwestdeutschen Bundesland vom 22. April 1952. S. 39.

Gesetz
über die Wahl
des ersten Ministerpräsidenten
im südwestdeutschen Bundesland

Vom 22. April 1952

Die Verfassunggebende Landesversammlung hat am 22. April 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Der Ministerpräsident wird von der Verfassunggebenden Landesversammlung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so findet frühestens nach drei Tagen, spätestens binnen einer Woche, ein zweiter Wahlgang statt, für welchen die gleiche Mehrheit erforderlich ist. Bleibt auch dieser Wahlgang erfolglos, so ist binnen drei Tagen ein dritter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 24. April 1952 in Kraft.

(2) Das Gesetz wird vom Präsidenten der Verfassunggebenden Landesversammlung ausgefertigt und in den Gesetzblättern der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern verkündet.

Stuttgart, den 22. April 1952

Der Präsident
der Verfassunggebenden Landesversammlung
Dr. Neinhaus

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 24. April 1952

Nr. 11

Inhalt:

Gesetz Nr. 413 zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 23. April 1952. S. 41. — Gesetz Nr. 590 über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951 vom 23. April 1952. S. 41. — Gesetz Nr. 653 über die Erstattung von Schwarzwildschäden (Wildschadensausgleichskasse) vom 23. April 1952. S. 41. — Gesetz Nr. 591 über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951 vom 23. April 1952. S. 43. — Verordnung Nr. 1123 der Landesregierung über die Zwangsentföhrung für den Ausbau der Neckarstufen Besigheim und Pleidelsheim vom 23. April 1952. S. 45. — Gesetz Nr. 3044 über die Umgliederung der Stadt Bad Wimpfen aus dem Landkreis Sinsheim in den Landkreis Heilbronn vom 23. April 1952. S. 45. — Gesetz Nr. 3046 zur Änderung des Ministergesetzes vom 23. April 1952. S. 46. — Verordnung Nr. 3047 Zweite Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Aufzügen vom 10. April 1952. S. 46. Berichtigung. S. 46.

Gesetz Nr. 413

zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes

Vom 23. April 1952

Der Landtag hat am 18. April 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

In § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) werden die Worte

„für landwirtschaftliche Berufe zwei Jahre“

gestrichen.

Stuttgart, den 23. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Veit	Fritz Ulrich
Dr. Schenkel	Dr. Frank	Herrmann
	Stetter	

Gesetz Nr. 590

über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951

Vom 23. April 1952

Der Landtag hat am 18. April 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Staatshaushaltsplan des Landes Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1951 wird bei Einzelplan VI Kap. 4 Ba Tit. 219 des Ordentlichen Haushalts in der Gegenstandsspalte folgender Planvermerk hinzugefügt:

„Der Präsident des Landesbezirks Baden, Landesbezirksdirektion der Finanzen, wird ermächtigt, mit der Zellstoffabrik Waldhof, Wiesbaden, einen Vertrag über ein im Rechnungsjahr 1952 und den folgenden Rechnungsjahren auszahlendes Staatsdarlehen von insgesamt 20 Millionen DM abzuschließen.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 23. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Veit	Fritz Ulrich
Dr. Schenkel	Dr. Frank	Herrmann
	Stetter	

Gesetz Nr. 653

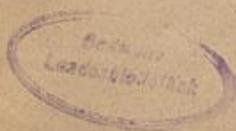
über die Erstattung von Schwarzwildschäden (Wildschadensausgleichskasse)

Vom 23. April 1952

Der Landtag hat am 18. April 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zum Ausgleich der Aufwendungen für die im Jagdjahr 1952 (1. April 1952 bis 31. März 1953) entstehenden Schwarzwildschäden treten an Stelle des Gesetzes Nr. 610 über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatlichen Wildschadensausgleichskasse in Württemberg-Baden vom 16. Februar 1949 (Reg.Bl. S. 39) nachstehende Vorschriften.



§ 2

(1) Die Wildschadensausgleichskasse (WAK) umfaßt die Jagdbezirke des Landes einschließlich der staatlichen Eigenjagden.

(2) Die Ersatzpflicht des nach den §§ 42 bis 45 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 171) in der Fassung des Gesetzes Nr. 641 vom 29. Juni 1951 (Reg.Bl. S. 54) zum Schadensersatz Verpflichteten gegenüber dem Geschädigten bleibt unberührt.

§ 3

(1) Aus der WAK werden den Ersatzpflichtigen 80 v. H. der Beträge, die sie für Schwarzwildschäden nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzen mußten, und den Eigenjagdbesitzern (§ 8 des Gesetzes Nr. 614) 80 v. H. der ihnen erwachsenen Schwarzwildschäden nach Maßgabe dieses Gesetzes erstattet, soweit diese Beträge das in den Jagdpachtverträgen vereinbarte volle Jahrespachtgeld oder den diesem Pachtgeld entsprechenden Jahreswert der Eigenjagdbezirke im Laufe des Jagdjahres überschreiten.

(2) Von der WAK werden nicht erstattet:

1. Schäden, die in Waldungen entstehen,
2. Schäden, die nicht vorschriftsmäßig angemeldet und behördlich festgestellt sind, oder deren Erstattung bei der WAK nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt wird,
3. die Kosten für das behördliche Feststellungsverfahren.

(3) Die Erstattungsanträge an die WAK stellen die Gemeinden und die Eigenjagdbesitzer für ihre abgerundeten Jagdbezirke. Die WAK leistet nur an diese Gemeinden und Eigenjagdbesitzer, die ihrerseits mit den Pächtern abrechnen.

§ 4

Die WAK kann die Erstattung ablehnen, soweit bei der Berechnung des Schadens ohne besonderen Nachweis

1. Hektarerträge zugrunde gelegt wurden, die die Durchschnittserträge in der betreffenden Gemeinde übersteigen,
2. für landwirtschaftliche Erzeugnisse Preise festgesetzt wurden, die über dem Börsenpreis zur Zeit der Ernte liegen.

§ 5

Das Landwirtschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium aus Mitteln der WAK Maßnahmen zur Verhinderung von Schwarzwildschäden fördern oder selbst treffen.

§ 6

(1) Die Mittel der WAK werden aufgebracht:

1. durch eine Umlage auf sämtliche (abgerundeten) Jagdbezirke im Lande nach ihrer Flächengröße in Höhe von 75 v. H. und
2. durch einen Beitrag des Landes in Höhe von 25 v. H. des für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1952 von der

WAK insgesamt für Schwarzwildschäden erstatteten Betrages.

(2) Bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken und bei verpachteten Eigenjagdbezirken entfallen von der Umlage (Abs. 1 Ziff. 1)

$\frac{2}{3}$ auf die Jagdpächter und

$\frac{1}{3}$ auf die Gemeinden bzw. Grundeigentümer der Eigenjagden.

Ist ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk oder ein Eigenjagdbezirk nicht verpachtet, so trägt die Gemeinde bzw. der Grundeigentümer der Eigenjagd die ganze Umlage.

Beitragspflichtig zur Umlage sind gegenüber der WAK

1. für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke: die Gemeinden,
2. für die Eigenjagdbezirke: die Grundeigentümer.

(3) Der Jagdpächter hat den auf ihn nach Abs. 2 entfallenden Anteil von $\frac{2}{3}$ der Umlage der Gemeinde bzw. dem Grundeigentümer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen.

(4) Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder ist eine Personenmehrheit Eigentümer eines Eigenjagdbezirks, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 7

Gegen die Bescheide der WAK ist die Beschwerde an das Landwirtschaftsministerium binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides gegeben.

§ 8

Das Landwirtschaftsministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Auflösung der WAK nach dem 31. März 1953 und über die Verwendung der etwa noch vorhandenen Mittel.

§ 9

Das Landwirtschaftsministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über den Aufbau, die Verwaltung und die Auszahlungen der Leistungen der WAK, sowie über die Umlage, bestellt die Wildschadensschätzer und bestimmt die Richtlinien für die Schätzung und Erstattung der Wildschäden.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

(2) Das Gesetz Nr. 610 und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen und Anweisungen treten mit Ablauf des 31. März 1952 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Veit	Fritz Ulrich
Dr. Schenkel	Dr. Frank	Herrmann
	Stetter	

Gesetz Nr. 591

über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz

von Württemberg-Baden

für das Rechnungsjahr 1951

Vom 23. April 1952

Der Landtag hat am 18. April 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan für 1951 treten hinzu oder fallen weg:

	Landesbezirk						Württemberg-Baden insgesamt		
	Württemberg			Baden			Roh- einnahmen	Roh- ausgaben	Rein- ausgaben
	Roh- einnahmen DM	Roh- ausgaben DM	Rein- ausgaben DM	Roh- einnahmen DM	Roh- ausgaben DM	Rein- ausgaben DM	DM	DM	DM
Im Einzelplan	A. Ordentlicher Haushalt								
II – Justizverw. – bei Kap. 3	225 000	225 000	–	120 000	120 000	–	345 000	345 000	–
III – Innenverw. – bei Kap. 1, 6, 18, 21	–	3 270 000	3 270 000	–	2 670 850	2 670 850	–	5 940 850	5 940 850
IV – Kultverw. – bei Kap. 2-7, 27, 46	228 000	691 600	463 600	44 800	1 298 200	1 253 400	272 800	1 989 800	1 717 000
V – Finanzverw. – bei Kap. 7a, 18	–	–	–	185 000	280 000	95 000	185 000	280 000	95 000
VII – Landwirtsch- verw. – bei Kap. 1, 2	129 550	2 203 100	2 073 550	245 000	95 000	–) 150 000	374 550	2 298 100	1 923 550
VIII – Forstverw. – bei Kap. 2	–	–	–	–	–	–	–	–	–
IX – Arbeitsverw.- bei Kap. 1, 6, 7	–	4 110 000	4 110 000	–	2 155 000	2 155 000	–	6 265 000	6 265 000
XIII – Allg. Finanz- verw. – bei Kap. 1, 2, 4, 6, 11, 14, 14a	68 374 950	25 756 550	–) 42 618 400	32 855 150	16 370 600	–) 16 484 550	101 230 100	42 127 150	–) 59 102 950
Zus. A Ordentl. Haushalt	68 957 500	36 256 250	–) 32 701 250	33 449 950	22 989 650	–) 10 460 300	102 407 450	59 245 900	–) 43 161 550
	B. Außerordentlicher Haushalt								
A III – Innenverw. – bei Kap. 1, 2	1 500 000	5 500 000	4 000 000	1 000 000	1 000 000	–	2 500 000	6 500 000	4 000 000
A VII – Landwirt- schaftsverw. – bei Kap. 1	–	250 000	250 000	–	250 000	250 000	–	500 000	500 000
AXIII – Allg. Finanz- verw. – bei Kap. 5, 10	4 250 000	–	–) 4 250 000	3 050 000	2 800 000	–) 250 000	7 300 000	2 800 000	–) 4 500 000
Zus. B Außerord. Haushalt	5 750 000	5 750 000	Ausgleichung	4 050 000	4 050 000	Ausgleichung	9 800 000	9 800 000	Ausgleichung

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Gesamtplan wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Haushalt

	Landesbezirk		
	Württemberg	Baden	Württ.-Baden insgesamt
	DM	DM	DM
Fortdauernde Einnahmen	598 278 000	298 621 450	896 899 450
Einmalige Einnahmen	15 310 100	6 929 650	22 239 750
zusammen Einnahmen	613 588 100	305 551 100	919 139 200
Fortdauernde Ausgaben	515 992 950	349 215 000	865 207 950
Einmalige Ausgaben	45 692 900	59 957 550	105 650 450
zusammen Ausgaben	561 685 850	409 172 550	970 858 400
	51 902 250	103 621 450	51 719 200
	Überschuß	Fehlbetrag	Fehlbetrag

B. Außerordentlicher Haushalt

	Landesbezirk		
	Württemberg	Baden	Württ.-Baden insgesamt
	DM	DM	DM
Einnahmen	70 565 000	50 785 000	121 350 000
Ausgaben	70 565 000	50 785 000	121 350 000
		Ausgleichung	

§ 2

Im § 10 des Staatshaushaltsgesetzes für 1951 (Reg.Bl. S. 66) ist zu setzen an Stelle von
10 DM 75 Dpf = 12 DM 25 Dpf
6 DM 67 Dpf = 8 DM 75 Dpf.

§ 3

(1) In § 11 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes für 1951 (Reg.Bl. S. 66) ist zu setzen an Stelle von
7303600 DM = 12233900 DM
3500050 DM = 4704250 DM

(2) § 11 Abs. 2 des Staatshaushaltsgesetzes für 1951 entfällt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.
Stuttgart, den 23. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann
Stetter

Verordnung Nr. 1123
der Landesregierung über die Zwangsenteignung
für den Ausbau der Neckarstautufen Besigheim
und Pleidelsheim

Vom 23. April 1952

Auf Grund von Art. 2 und 38 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg.Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg.Bl. S. 124) sowie auf Grund der §§ 1, 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum und über die Beitragsleistung bei der Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Plochingen und des Mains von Aschaffenburg bis Bamberg sowie zum Ausbau der Donau von Passau bis Kelheim vom 3. August 1920 (RGBl. S. 1613) wird verordnet:

Die Bundeswasserstraßenverwaltung wird ermächtigt, für die Kanalisierung und die Verbesserung der Hochwasserabflußverhältnisse des Neckars von km 137,200 bis km 145,750 und von km 149,800 bis km 159,850 die nach den am 25. März 1952 für die Staustufe Besigheim und am 26. November 1951 für die Staustufe Pleidelsheim vom Bundesministerium für Verkehr festgestellten Plänen auf den Markungen Gemmrigheim, Wahlheim, Besigheim, Hessigheim, Mundelsheim, Klein-Ingersheim, Groß-Ingersheim, Pleidelsheim, Beihingen und Benningen erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Die Unternehmen umfassen:

- a) bei der Staustufe Besigheim auf den Markungen Gemmrigheim, Wahlheim, Besigheim und Hessigheim
1. den Flußbau von km 137,200 bis km 145,750, ferner den Bau
 2. eines Schiffahrtskanals von km 140,100 bis km 141,575,
 3. eines Wehres mit 3 Öffnungen bei km 141,074,
 4. eines Kraftwerkes links vom Wehr bei km 141,085,
 5. einer Straßenbrücke über den Kraftwerksauslauf und eines Wehres mit Anschlußrampe an die Bundesstraße Nr. 27,
 6. einer Straßenbrücke über den Schiffahrtskanal mit Anschluß an die Landstraße I. Ordnung Nr. 1115,
 7. einer Doppelschleuse samt Schleusenein- und -ausfahrt von km 140,100 bis km 140,575;
- b) bei der Staustufe Pleidelsheim auf den Markungen Mundelsheim, Klein-Ingersheim, Groß-Ingersheim, Pleidelsheim, Beihingen und Benningen
1. den Flußbau von km 149,800 bis km 155,000 und von km 157,550 bis km 159,850,
 2. die Erbreiterung des bestehenden Kraftwerkskanals samt Verlängerung bis zum Neckar von km 154,700 bis km 157,550, ferner den Bau
 3. einer Schleuse samt Schleusenein- und -ausfahrt von km 154,000 bis km 154,700,
 4. einer Straßenbrücke über den Neckardurchstich bei km 154,270 im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 1125 Groß-Ingersheim-Pleidelsheim,

5. einer Straßenbrücke über das Schleusenunterhaupt im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 1125 Groß-Ingersheim-Pleidelsheim,
6. einer Straßenbrücke über den bestehenden Kraftwerkskanal im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 1125 Groß-Ingersheim-Pleidelsheim,
7. einer Straßenbrücke über den Kraftwerks- und Schiffahrtskanal bei km 156,820 im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 1129 Beihingen-Pleidelsheim,
8. von zwei Feldwegbrücken über den Kraftwerks- und Schiffahrtskanal bei km 154,925 und km 155,859,
9. den Hochwasserabschluß bei km 157,325.

Für das Enteignungsverfahren wird das vereinfachte Verfahren im Sinne der Art. 38 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes zugelassen.

Im Enteignungsverfahren wird die Bundeswasserstraßenverwaltung bei der Staustufe Besigheim durch das Wasser- und Schiffsamt Heilbronn, bei der Staustufe Pleidelsheim durch das Wasser- und Schiffsamt Stuttgart vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr die Wasser- und Schiffsamtsdirektion Stuttgart bestellt.

Stuttgart, den 23. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Veit	Fritz Ulrich
Dr. Schenkel	Dr. Frank	Herrmann
	Stetter	

Gesetz Nr. 3044

über die Umgliederung der Stadt Bad Wimpfen aus dem Landkreis Sinsheim in den Landkreis Heilbronn

Vom 23. April 1952

Der Landtag hat am 18. April 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Stadt Bad Wimpfen wird aus dem Landkreis Sinsheim ausgegliedert und dem Landkreis Heilbronn zugeteilt.

§ 2

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium, soweit erforderlich, im Benehmen mit den beteiligten Ministerien.

(2) Das Innenministerium ist insbesondere ermächtigt, die Zahl der Mitglieder des Kreistags und Kreisrats der Landkreise Sinsheim und Heilbronn nötigenfalls in Abweichung von den Vorschriften der Kreisordnung festzusetzen und die erforderlichen Vorschriften für die Ergänzung beider Organe durch Zuwahl zu erlassen. Es kann ferner Bestimmungen über das Außerkrafttreten des bisher für Bad Wimpfen geltenden Kreisrechts und über das Inkrafttreten des neuen Kreisrechts treffen und den Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem das Ortsrecht von Bad Wimpfen dem im Landesbezirk Württemberg und im Landkreis Heilbronn geltenden Recht anzupassen ist.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1952 in Kraft.

Stuttgart, den 23. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann
Stetter

Gesetz Nr. 3046
zur Änderung des Ministergesetzes

Vom 23. April 1952

Der Landtag hat am 18. April 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Gesetz Nr. 365 über die Rechtsverhältnisse der Minister (Ministergesetz) vom 30. Mai 1950 (Reg.Bl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) eine Wohnungsentschädigung in Höhe des Wohnungsgeldzuschusses der Landesbeamten nach Tarifklasse I in der Sonderklasse gem. § 9 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189),“

2. In § 8 wird als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Falle einer allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge der Landesbeamten erhöhen sich die Amtsbezüge entsprechend, wobei das Amtsgehalt an die Stelle des Grundgehaltes tritt.“

3. Die Abs. 4 und 5 in § 8 werden Abs. 5 und 6. In Abs. 6 (neu) wird die Zahl „8“ durch „10“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „zuzüglich“ durch „und seiner“ ersetzt.

5. In § 10 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Wird ein Minister, der in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1950 ununterbrochen mindestens 4 Jahre Minister war, während oder nach seiner Amtszeit berufs-unfähig, so erhält er vom Ersten des Monats ab, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, Ruhegehalt nach Abs. 3. Im Falle seines Todes wird den Hinterbliebenen Versorgung nach Abs. 7 gewährt, auch wenn vor dem Tode die Berufsunfähigkeit nicht eingetreten ist.

(5) Hat ein Minister, der in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1950 ununterbrochen mindestens 4 Jahre Minister war, das 60. Lebensjahr vollendet, so erhält er vom Ersten des Monats ab, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt ab, an dem seine Amtsbezüge aufhören, Ruhegehalt nach Abs. 3. Solange das Übergangsgeld nach Abs. 1 höher ist als das Ruhegehalt, wird das Übergangsgeld gewährt. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. Die Abs. 4 bis 8 in § 10 werden Abs. 6 bis 10.

7. In § 10 Abs. 7 (neu) werden die Worte „Abs. 3 und 4“ durch „Abs. 3 bis 6“ ersetzt. In der vorletzten Zeile nach

„Übergangsgeld“ wird eingefügt „für die Zeit, während der Verstorbene dieses bezogen hätte“.

8. Als § 12 wird eingefügt:

„§ 12

(1) Wo nach den §§ 10 und 11 der Berechnung der Versorgungsleistungen die Wohnungsentschädigung zugrunde zu legen ist, ist dies die Wohnungsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Buchst. c).

(2) Im Fall einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsleistungen der Landesbeamten und ihrer Hinterbliebenen erhöhen sich die Versorgungsleistungen nach den §§ 10 und 11 entsprechend.“

9. Die bisherigen §§ 12 bis 15 werden §§ 13 bis 16.

Art. 2

Art. 1 Ziff. 5 und 6 treten mit der Verkündung, die übrigen Bestimmungen mit dem 6. Juli 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 23. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Verordnung Nr. 3047

Zweite Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Aufzügen

Vom 10. April 1952

Auf Grund des Art. 96 in Verbindung mit Art. 93 und 95 Abs. 1 der Württ. Bauordnung vom 28. Juli 1910 (Reg.Bl. S. 333) und des § 14 der Bad. Aufzugsverordnung vom 16. Februar 1927 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29) wird verordnet:

§ 1

Die in den Gebührenordnungen für die Prüfung von Aufzügen vom 14. November 1931 (Reg.Bl. S. 414) und vom 23. März 1927 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 92) festgesetzten Gebührensätze werden um 40 v. H. erhöht. Diese Erhöhung tritt an die Stelle der mit der Verordnung Nr. 3026 des Innenministeriums über die Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Aufzügen vom 14. September 1951 (Reg.Bl. S. 89) bestimmten Erhöhung der Gebührensätze.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. April 1952

Ulrich

Berichtigung

In dem Gesetz Nr. 586 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1952 (Nothaushaltsgesetz 1952) vom 19. März 1952 (Reg.Bl. S. 21) ist in § 1 Abs. 2 Zeile 3 zwischen der Zahl „1951“ und dem Wort „bei“ ein Komma zu setzen.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 25. April 1952

Nr. 12

Inhalt:

Bekanntmachung des Urteils des Württemberg-Badischen Staatsgerichtshofs vom 23. April 1952 zur Frage des Übergangs eines Abgeordnetensitzes vom 23. April 1952. S. 47. – Verordnung Nr. 414 des Kultministeriums über die Erhebung des Schulgeldes vom 22. April 1952. S. 47. – Verordnung Nr. 655 des Landwirtschaftsministeriums über den Vollzug der Butterverordnung (Vollzugsverordnung zur Butterverordnung) vom 19. April 1952. S. 47. – Verordnung Nr. 656 des Landwirtschaftsministeriums über den Vollzug der Käseverordnung (Vollzugsverordnung zur Käseverordnung) vom 19. April 1952. S. 48. – Verordnung Nr. 1122 der Landesregierung über die Genehmigung der Realsteuerhebesätze vom 23. April 1952. S. 50. – Gesetz Nr. 3040 über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung vom 23. April 1952. S. 50.

Bekanntmachung des Urteils des Württemberg-Badischen Staatsgerichtshofs vom 18. April 1952 zur Frage des Übergangs eines Abgeordnetensitzes

Vom 23. April 1952

Auf Grund von Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 154 über den Staatsgerichtshof vom 18. August 1948 (Reg.Bl. S. 121) wird der entscheidende Teil des Urteils hiermit veröffentlicht:

„Württemberg-Badischer Staatsgerichtshof

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren

betreffend den Antrag des Walter Staubitz, Kaufmann in Bad Rappenau, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Götzmann in Heidelberg,

auf Feststellung des Bewerbers, auf welchen der Sitz im Württ.-Bad. Landtag des verstorbenen Abgeordneten im Wahlkreis 24 (Mosbach) Dr. Erich Nies übergegangen ist, hat der

Staatsgerichtshof

auf Grund der Hauptverhandlung vom 18. April 1952 für Recht erkannt:

Der Sitz des auf Grund des Kreiswahlvorschlags der SPD im Wahlkreis Nr. 24 (Mosbach) gewählten verstorbenen Abgeordneten Dr. Erich Nies ist auf den Bewerber Walter Staubitz in Bad Rappenau übergegangen.“

Stuttgart, den 23. April 1952

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

Verordnung Nr. 414 des Kultministeriums über die Erhebung des Schulgeldes

Vom 22. April 1952

Auf Grund des § 8 des Gesetzes Nr. 400 über Schulgeld- und Lernmittelfreiheit und über Erziehungsbeihilfen vom 2. August 1951 (Reg.Bl. S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Das Schulgeld wird bei den öffentlichen Mittelschulen, den öffentlichen höheren Schulen und den öffentlichen Berufsfachschulen vom Schuljahr 1952/53 an bis auf weiteres in zwei gleichen Teilbeträgen und zwar für die Jahresabschnitte

- a) vom Beginn des Schuljahres bis zum 31. Oktober
- b) vom 1. November bis zum Schluß des Schuljahres erhoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 22. April 1952

In Vertretung: Dr. Christmann

Verordnung Nr. 655 des Landwirtschaftsministeriums über den Vollzug der Butterverordnung (Vollzugsverordnung zur Butterverordnung)

Vom 19. April 1952

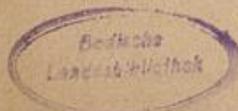
Auf Grund der §§ 37 und 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und des § 23 der Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110 Seite 1) – nachfolgend BV genannt – wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Nach Landesrecht zuständige Behörde ist, soweit nicht § 2 etwas anderes bestimmt, das Landwirtschaftsministerium.

§ 2

- (1) Es werden zwei Überwachungsstellen gebildet, und zwar
1. für den Landesbezirk Württemberg beim Landwirtschaftsministerium in Stuttgart,
 2. für den Landesbezirk Baden bei der Landesbezirksdirektion für Ernährung und Landwirtschaft in Karlsruhe.
- (2) Die Überwachungsstellen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne der §§ 11 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 20 BV. Sie werden nach § 13 Abs. 1 BV beauftragt, die Genehmigung zum Ausformen von Butter zu erteilen.
- (3) Die bei den Überwachungsstellen zu bildenden Ausschüsse setzen sich aus dem Leiter der Überwachungsstelle



als Vorsitzendem und den in Artikel 2 Abs. 2b der Anlage 1 zu § 6 der BV genannten Vertretern zusammen, die im Landesbezirk Württemberg vom Landwirtschaftsministerium, im Landesbezirk Baden von der Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe auf Vorschlag der entsendenden Stellen berufen werden. Das Landwirtschaftsministerium bzw. die Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung können Mitglieder der Ausschüsse aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.

§ 3 (zu § 4 Abs. 3 BV)

(1) Werden Betriebe (Molkereien oder Großhandelsfirmen) zum Mischen von Deutscher Landbutter zugelassen, die in landwirtschaftlichen Betrieben hergestellt wurde und von mehreren Erzeugern stammt, so dürfen sie solche Butter nur in nicht ausgeformtem Zustand und in Packungen von 3 bis 50 kg nach den entsprechenden DIN-Vorschriften des Deutschen Normenausschusses in den Verkehr bringen. Die Packungen müssen die Bezeichnung „Landbutter aus landwirtschaftlichen Betrieben“ und die Kontrollnummer des Betriebes, der die Mischung vorgenommen hat, tragen.

(2) Kühlhausbutter darf nur insoweit bearbeitet werden, als es sich um Kneten oder Schnitzeln zum Zwecke einer besseren Ausformmöglichkeit handelt.

§ 4 (zu § 9 Abs. 3 Ziff. 2 BV)

Bei Verwendung eines eingetragenen Warenzeichens ist dieses auf einer Schmalseite der Packung anzubringen.

§ 5 (zu § 10 Abs. 1 BV)

Die Überwachungsstellen sind wie folgt zu bezeichnen:

- a) im Landesbezirk Württemberg: „Amtliche Kontrolle des Landes Württemberg-Baden“, darunter „Überwachungsstelle Stuttgart“;
- b) im Landesbezirk Baden: „Amtliche Kontrolle des Landes Württemberg-Baden“, darunter: „Überwachungsstelle Karlsruhe“.

§ 6 (zu § 12 Abs. 1 BV)

Bei Deutscher Molkereibutter müssen jährlich mindestens sechs Prüfungen vorgenommen werden.

§ 7 (zu § 14 Abs. 4 BV)

Für die Verpackung von nicht ausgeformter Molkereibutter dürfen gebrauchte Butterfässer, -kübel oder -kisten verwendet werden, wenn sie zweckentsprechend gesäubert und aufgearbeitet sind.

§ 8 (zu § 14 Abs. 5 BV)

Das Ausformen von molkereimäßig hergestellter Landbutter wird gestattet, soweit diese Butter an Milchlieferer zurückgeliefert oder an Verbraucher des Einzugsgebiets der Molkerei, in der die Butter hergestellt wurde, abgegeben wird.

§ 9 (zu § 15 Abs. 3 VB)

Bei kontinuierlich arbeitenden Butterungsverfahren sind als „Butterungen“ diejenigen Mengen zu verstehen, die jeweils zwischen zwei Wassergehaltsbestimmungen anfallen. Solche Wassergehaltsbestimmungen sind mindestens nach je einer halben Stunde ununterbrochener Butterherstellung vorzunehmen.

§ 10 (zu § 21 BV)

(1) Bis auf weiteres führen die bisher zugelassenen Molkereien und Ausformstellen die Kennzeichnung mit den bisher für sie bestimmten Kontrollnummern durch.

(2) Nicht als Ausformstellen zugelassene Großhandelsbetriebe werden bis auf Widerruf von der Führung einer Kontrollnummer entbunden, es sei denn, daß sie zum Mischen von Deutscher Landbutter gemäß § 3 dieser Verordnung zugelassen sind. Anträge auf Zuteilung einer Kontrollnummer sind über die Überwachungsstelle an das Landwirtschaftsministerium zu richten. Die Zuteilung ist davon abhängig, daß der Antragsteller über die erforderlichen Einrichtungen und über geeignete Herstellungs- und Lagerräume verfügt.

(3) Die Kontrollnummer darf nur von dem Betriebsinhaber benutzt werden, dem sie zugeteilt ist; sie ist nicht übertragbar. Die Zuteilung der Kontrollnummer erlischt, wenn ihr Inhaber seinen Betrieb einstellt oder veräußert oder seine Firma ändert. Den Eintritt eines dieser Fälle hat der Betriebsinhaber oder sein Rechtsnachfolger oder Vertreter über die zuständige Überwachungsstelle dem Landwirtschaftsministerium mitzuteilen. Nach dem Erlöschen der Kontrollnummer dürfen die mit ihr versehenen Packungen und Kennzeichnungsmaterialien nicht mehr verwendet werden.

(4) Nach Zuteilung oder Änderung der Kontrollnummer sind Muster der Packungen und Kennzeichnungsmaterialien, die verwendet werden sollen, der zuständigen Überwachungsstelle einzureichen.

§ 11

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, werden gemäß § 22 der Butterverordnung bestraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 19. April 1952

Herrmann

**Verordnung Nr. 656
des Landwirtschaftsministeriums über den Vollzug
der Käseverordnung (Vollzugsverordnung zur
Käseverordnung)**

Vom 19. April 1952

Auf Grund der §§ 37 und 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und des § 27 der Käseverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110 Seite 3) – nachfolgend KV genannt – wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Nach Landesrecht zuständige Behörde ist, soweit nicht § 2 etwas anderes bestimmt, das Landwirtschaftsministerium.

§ 2

(1) Es werden zwei Überwachungsstellen gebildet und zwar:

1. für den Landesbezirk Württemberg beim Landwirtschaftsministerium in Stuttgart,
2. für den Landesbezirk Baden bei der Landesbezirksdirektion für Ernährung und Landwirtschaft in Karlsruhe.

(2) Die Überwachungsstellen sind zuständig für die in § 12 KV vorgeschriebene Überwachung. Sie sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 24 Abs. 1 KV.

(3) Die bei den Überwachungsstellen zu bildenden Ausschüsse setzen sich aus dem Leiter der Überwachungsstelle als Vorsitzendem und den in Artikel 2 Abs. 2b der Anlage 2 zu § 6 Ziff. 2 der KV genannten Vertretern zusammen, die im Landesbezirk Württemberg vom Landwirtschaftsministerium, im Landesbezirk Baden von der Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung in Karlsruhe auf Vorschlag der entsendenden Stellen berufen werden. Das Landwirtschaftsministerium bzw. die Landesbezirksdirektion für Landwirtschaft und Ernährung können Mitglieder der Ausschüsse aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.

§ 3 (zu §§ 8, 9 und 10 KV)

(1) Die Kennzeichnung ist bei Schnittkäsen sowie bei Weichkäsen von mindestens 200 g Gewicht innerhalb einer Umrahmung in Form eines Rechtecks anzubringen. Bei den übrigen kennzeichnungspflichtigen Käsen kann die Umrahmung wegfallen; die Kennzeichnung ist aber so anzubringen, daß sie gegenüber den übrigen Angaben hervortritt.

(2) Für die Kennzeichnung wird folgendes bestimmt:

- a) In Zeile 1 ist die Handelsklasse oder Käsesorte mit Beifügung des Herstellungsgebietes „Württ.“ oder „Bad.“ zu setzen. Statt der Bezeichnung „Württ.“ kann für die in Käsereien südlich der Donau hergestellten Erzeugnisse auch die Bezeichnung „Allgäuer“ gewählt werden.
- b) In Zeile 2 ist der Fettgehalt in der Trockenmasse (Fett i. T.) anzugeben. Unbestimmte Angaben (wie „von – bis –“, „ca.“, „u. ä.“) sind unzulässig.
- c) In Zeile 3 ist die vom Landwirtschaftsministerium verliehene Kontrollnummer (§ 6 dieser Verordnung) mit einem vorgesetzten großen lateinischen „W“ zu setzen, es sei denn, daß der betreffende Hersteller oder Fertiglagerer gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 3 bzw. § 10 Abs. 1 KV statt der Kontrollnummer seinen Namen (Firma) anbringen will. In diesem Falle entfällt Zeile 3. Soll der Name (Firma) des Herstellers oder Fertiglagerers angebracht werden, so hat dies ebenfalls in einer vor sonstigen Angaben hervortretenden Weise zu geschehen.

(3) Bei der Kennzeichnung sind lateinische Buchstaben zu benutzen. Die Buchstaben und Ziffern müssen bei Schnittkäsen eine Mindesthöhe von 20 mm, im übrigen eine Mindesthöhe von 4 mm, für die in Zeile 1 zu machenden Angaben bei Schnittkäse eine Mindesthöhe von 30 mm, bei den anderen Käsesorten eine solche von 6 mm haben.

(4) Für die Kennzeichnung gelten folgende Muster:

Württ. Romadurkäse Spitzenklasse

45 % Fett i. T.

W 42

Allgäuer Limburgerkäse

20 % Fett i. T.

W 5

(5) Das Gütezeichen (bei Markenkäse) ist über oder neben das Kennzeichnungs-Rechteck zu setzen. Dabei sind die Überwachungsstellen wie folgt zu bezeichnen:

a) im Landesbezirk Württemberg: „Amtliche Kontrolle des Landes Württemberg-Baden“, darunter „Überwachungsstelle Stuttgart“,

b) im Landesbezirk Baden: „Amtliche Kontrolle des Landes Württemberg-Baden“, darunter „Überwachungsstelle Karlsruhe“.

Bei der Angabe eines Warenzeichens muß das Gütezeichen besonders hervortreten.

(6) Die Bestimmung des § 10 Abs. 3 KV gilt entsprechend, wenn Käse zum Zwecke des Kleinverkaufs mit geöffneter Packung angeboten wird.

(7) Wird Käse in Gast- oder Schankstätten oder in Kantinen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle auf Preistafeln oder Preisverzeichnissen angeboten, so muß neben der Käsesorte auch der Fettgehalt in der Trockenmasse (Fett i. T.) angegeben werden, z. B. „Camembert 45 % i. T.“. Das gleiche gilt für Zeitungsanzeigen und schriftliche Angebote sowie für alle sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücke.

§ 4 (zu § 12 KV)

(1) Käse aus Betrieben, die nicht die Berechtigung zur Herstellung von Markenkäse oder Weichkäse Spitzenklasse haben, müssen jährlich mindestens viermal zu Prüfungen herangezogen werden.

(2) Lagerkontrollen sind in allen Betrieben, die Käse herstellen oder fertiglageren, mindestens viermal jährlich vorzunehmen.

§ 5 (zu § 18 KV)

Bei der Kennzeichnung von Schmelzkäse und Käsezubereitungen ist die Verwendung einer Kontrollnummer verboten.

§ 6 (zu § 25 KV)

(1) Bis auf weiteres führen die bisher zugelassenen Käsereien und Fertiglagerer von Markenkäse oder Weichkäse Spitzenklasse die Kennzeichnung mit den bisher für sie bestimmten Kontrollnummern durch.

(2) Käsegroßhändler, die nicht Fertiglagerer von Markenkäse oder Weichkäse Spitzenklasse sind, werden bis auf Widerruf von der Führung einer Kontrollnummer entbunden. Anträge auf Zuteilung einer Kontrollnummer sind über die Überwachungsstellen an das Landwirtschaftsministerium zu richten. Die Zuteilung ist davon abhängig, daß der Antragsteller über die erforderlichen Einrichtungen und über geeignete Herstellungs- und Lagerräume verfügt.

(3) Die Kontrollnummer darf nur von dem Betriebsinhaber benützt werden, dem sie zugeteilt ist; sie ist nicht übertragbar. Die Zuteilung der Kontrollnummer erlischt, wenn ihr Inhaber seinen Betrieb einstellt oder veräußert oder seine Firma ändert. Den Eintritt eines dieser Fälle hat der Betriebsinhaber oder sein Rechtsnachfolger oder Vertreter über die zuständige Überwachungsstelle dem Landwirtschaftsministerium mitzuteilen. Nach dem Erlöschen der Kontrollnummer dürfen die mit ihr versehenen Stempel, Schablonen, Packungen und Kennzeichnungsmaterialien nicht mehr verwendet werden.

(4) Nach Zuteilung oder Änderung der Kontrollnummer sind Muster der Packungen und Kennzeichnungsmaterialien, die verwendet werden sollen, der zuständigen Überwachungsstelle einzureichen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, werden gemäß § 26 der Käseverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 19. April 1952

Herrmann

**Verordnung Nr. 1122
der Landesregierung über die Genehmigung
der Realsteuerhebesätze**

Vom 23. April 1952

Auf Grund von § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) in der Fassung von Art. IV § 6 Ziff. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) wird verordnet:

§ 1

Die Festsetzung eines Realsteuerhebesatzes bedarf der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde, wenn folgender Satz überschritten wird:

	im Landesbezirk Württemberg	im Landesbezirk Baden
Bei der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	140 v. H.	160 v. H.
Bei der Grundsteuer B für Grundstücke	120 v. H.	175 v. H.
Bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	250 v. H.	250 v. H.

§ 2

Vor der Genehmigung nach § 1 ist einzuholen:

1. im Landesbezirk Württemberg die Zustimmung des Innenministeriums, im Landesbezirk Baden die Zustimmung der Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit, wenn in einer der Aufsicht des Landratsamts unterstehenden Gemeinde

	des Landesbezirks Württemberg	des Landesbezirks Baden
a) der Hebesatz der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf über	180 v. H.	170 v. H.,
b) der Hebesatz der Grundsteuer B für Grundstücke auf über	150 v. H.	185 v. H.,
c) der Hebesatz der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf über	290 v. H.	270 v. H.

erhöht werden soll,

2. außerdem im Landesbezirk Württemberg die Zustimmung des Finanzministeriums, im Landesbezirk Baden die Zustimmung der Landesbezirksdirektion der Finanzen, wenn der Hebesatz der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital in einer Gemeinde

a) des Landesbezirks Württemberg auf über	300 v. H.,
b) des Landesbezirks Baden auf über	290 v. H.

erhöht werden soll.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 an in Kraft.

Stuttgart, den 23. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann
Stetter

**Gesetz Nr. 3040
über den Verkehr mit Sprengstoff
und ihre Lagerung**

Vom 23. April 1952

Der Landtag hat am 18. April 1952 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Innenministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Justizministerium, dem Wirtschaftsministerium und dem Arbeitsministerium

- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verordnungen über die Herstellung, Beförderung, Aufbewahrung (Lagerung), Verwendung und den Vertrieb von Sprengstoffen und anderen Gegenständen, welche Sprengstoffe enthalten, zu erlassen,
- falls keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen, durch Verordnung zu bestimmen, daß die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) auf bestimmte Sprengstoffe, erforderlichenfalls unter bestimmten Voraussetzungen, keine Anwendung finden. Dies gilt nur, soweit diese Sprengstoffe nicht als Sprengmittel, sondern als Schießmittel oder als Hilfsmittel für technische, wissenschaftliche oder medizinische Zwecke Verwendung finden oder in pyrotechnischen Gegenständen enthalten sind.

§ 2

Die zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium im Benehmen mit dem Justizministerium, dem Wirtschaftsministerium und dem Arbeitsministerium.

§ 3

Auf Grund der §§ 1 und 2 können auch bestehende Verordnungen, welche die in den §§ 1 und 2 aufgeführten Gegenstände regeln, geändert oder aufgehoben werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 23. April 1952

Die Regierung des Landes Württemberg Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Herrmann
Stetter

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">A</p> <p>Abgeordnetensitz
Urteil des Staatsgerichtshofs. 47.</p> <p>Apotheken
– Abgabe von Arzneimitteln. 37.
– Zulassung. 14.</p> <p>Aufzüge
Prüfungsgebühren. 46.</p> <p style="text-align: center;">B</p> <p>Bareiß-Conrad-Stiftung. 23.</p> <p>Bezirksnotare
Gebührenbezug aus dem öffentlichen Notariat. 24.</p> <p>Bürgermeister
Dienstbezüge. 18.</p> <p>Butter
Vollzugsverordnung. 47.</p> <p style="text-align: center;">E</p> <p>Entschädigungsgesetz
– Kapitalentschädigungen. 11.
– Rangfolge der Leistungen. 7.
– Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit. 17.</p> <p style="text-align: center;">F</p> <p>Fettgesetz
Durchführung. 11.</p> <p>Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden
– Durchführungsverordnung. 16.
– Gesetzesänderung. 15.</p> <p style="text-align: center;">G</p> <p>Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für 1952. 22.</p> <p style="text-align: center;">H</p> <p>Hammerstadt
Umgliederung. 17.</p> <p>Heimarbeit
Erhaltung schutzwürdiger ... 37.</p> <p style="text-align: center;">J</p> <p>Jagd
Jagd- und Schonzeiten. 7.</p> | <p style="text-align: center;">K</p> <p>Käse
Vollzugsverordnung. 48.</p> <p>Kirchensteuerrecht im Landesbezirk Baden
– Änderungen des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes. 3.
– Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren. 15.</p> <p>Kirchensteuerrecht im Landesbezirk Württemberg
– Steuer- und Umlagebeschlüsse. 33.
– Verwaltung der Steuern. 33.</p> <p>Kriegsinvalidenfürsorge
Aufhebung der Stiftung Württ. Landesausschuß für ... 2.</p> <p style="text-align: center;">L</p> <p>Landesschuldbuch
Durchführung. 17.</p> <p style="text-align: center;">M</p> <p>Milch- und Fettgesetz
Durchführung. 11.</p> <p>Ministergesetz
Änderung. 46.</p> <p>Ministerpräsident
Wahl im südwestdeutschen Bundesland. 39.</p> <p style="text-align: center;">N</p> <p>Neckarstaustufen Besigheim und Pleidelsheim
Zwangseinteignung. 45.</p> <p style="text-align: center;">P</p> <p>Personalausweise
– Gesetz. 8.
– Verordnung. 20.</p> <p style="text-align: center;">R</p> <p>Realsteuer
Hebesätze. 50.</p> <p style="text-align: center;">S</p> <p>Schulgeld
Erhebung. 47.</p> <p>Schulpflicht
Änderung des Reichschulpflichtgesetzes (landwirtschaftliche Berufe). 41.</p> |
|--|--|

- Schwarzwildschäden
 Wildschadensausgleichskasse. 41.
- Schweinepest
 Schutz gegen Einschleppung. 24.
- Spielbanken
 Verbot. 10.
- Sprengstoff
 Verkehr und Lagerung. 50.
- Staatshaushalt
 – Nachtrag für 1951. 6.
 – Zweiter Nachtrag für 1951. 35.
 – Dritter Nachtrag für 1951. 41.
 – Vierter Nachtrag für 1951. 43.
 – Vorläufige Regelung für 1952. 21.

T

- Tuberkulose des Rindes. 25.

U

- Umgliederungen
 – Hammerstadt. 17.
 – Wimpfen. 45.

V

- Verfassungsgebende Versammlung der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.
 – Wahl der Versammlung. 1.
 – Wahl des ersten Ministerpräsidenten. 39.
- Vermessung in Baden
 Änderungen der Vollzugsverordnung. 7.
- Versicherungsunternehmen
 Beaufsichtigung. 23.
- Vieh- und Fleischgesetz
 Durchführung. 36.

W

- Wiedergutmachung, siehe Entschädigungsgesetz
- Wildschadensausgleichskasse. 41.
- Wimpfen, Bad
 Umgliederung. 45.

Z

- Zwangsenteignung
 Neckarstautufen Besigheim und Pleidelsheim. 45.